



Kinder brauchen beide Eltern – auch nach Trennung oder Scheidung!

Väter-Express

2013-1 vom 13.06.2013

Editorial

Seit dem letzten VÄTEREXPRESS vom 07.09.2011 hat sich viel getan und verändert. Beispiele:

- Der Film „Der Entsorgte Vater“ wurde inzwischen zum 7. Mal im Deutschen Fernsehen gezeigt.
- Die neue Sorgerechtsregelung für nicht eheliche Väter ist nach langen Jahren endlich durch und zeigt, dass, was lange währt, nicht notwendigerweise gut werden muss.
- Angela Hoffmeyer hat mit der Etablierung der Projektgruppe „Paritätische Doppelresidenz“ wohl einen Nerv getroffen – mit dem entsprechenden Erfolg.
- Der „Vernetzungskongress“ hat eine neue Dimension im Bewusstseinsprozess und in der Artikulation der deutschen Trennungsväterszene eingeläutet.
- Mit dem Thema „Gutachten“ haben wir in Karlsruhe ein weiteres Thema gefunden, das inzwischen weitere Kreise zieht.
- Mit dem Thema „Trennungseltern und Schule“ konnten wir am 12.12.12, kurz nach 12.12 Uhr, bei der Sitzung des Landeselternbeirates im Kultusministerium Stuttgart landen.
- Wir starteten mit dem Ehepaar Prestien eine Ausbildungsreihe zum Verfahrensbeistand, die wir als Einstieg in die Professionalisierung nutzen wollen.
- Der VAFK Karlsruhe besitzt als Schnittstelle nach außen eine neue Webpräsenz, deren Leistungsfähigkeit sich erst noch erweisen muss.

Diese Veränderungen auf der fachlich thematischen Ebene erhielten für mich eine weitere Färbung durch das Faktum, dass ich seit Ende des Schuljahres 2012 pensioniert bin und diese Zeit mit dem Paukenschlag einer Herzklappen-OP begann, deren Nachwirkungen mich Ende Mai dieses Jahres nochmals ins Krankenhaus brachten.

Jetzt sehe ich endlich ein freieres Betätigungsfeld vor mir – schon wieder vollgepackt mit einer Menge alten und neuen Ideen, die auf ihre Umsetzung warten.

Dieser VE ist eines der Signale dazu.

Nach Artikeln von mir folgen Texte zu einigen wichtigen Veranstaltungen und zum ersten Mal die Veröffentlichung eines familiengerichtlichen Beschlusses aus dem AG Karlsruhe mit spektakulärem Hintergrund.

Ich wünsche viel Gewinn beim Lesen!

Franzjörg Krieg

Alle Inhalte des VÄTER-EXPRESS plus aller Anhänge sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne Genehmigung durch mich nicht weiter verwendet oder auf einer HP eingestellt werden.

Für den vollen Funktionsumfang bitte die neueste Version des **Acrobat Reader** installieren.
Download unter: <http://www.adobe.com/de/products/acrobat/readstep2.html>

Verantwortlich für Inhalt und Gestaltung: Franzjörg Krieg, Sprecher des VAFK Karlsruhe und 1. Vorsitzender des Landesverbandes Baden-Württemberg / Mobil: 01578 - 1900 339 / Email: krieg@vafk-karlsruhe.de

INHALTSÜBERSICHT

1. Jahresrückblick 2012	3
2. 1 Jahr Projektgruppe Paritätische Doppelresidenz	4
3. „Opfer-Abo“	8
4. Die Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern – PM	9
5. Sorgerechtsreform – Kommentar	10
6. Forderung nach Evaluation der Gewaltschutzpraxis	12
7. Armuts- und Reichtumsbericht – Stellungnahme	18
8. Familiäre Intervention und Migration	20
9. Interview MANNdat mit Franzjörg Krieg	22
10. LEB - Trennungseltern und Schule	28
11. Ausbildung zum Verfahrensbeistand	33
12. Vernetzungskongress 2013	35
13. Höhlenaktion zum Vatertag	40
14. Themenabend: 100 Gutachten im quantitativen Vergleich	43
15. Gutachten-Kritik	44
16. AG-Beschluss: § 1592 BGB ausgehebelt?	49
17. Interview beim Radiosender Neue Welle in Karlsruhe	53
18. Termine	53



31.01.2013 – Beratungsabend im Luisse-Rieger-Haus (mit kleinem Festivitätsanteil...)

1. Jahresrückblick 2012



plus 1

Jahre

Väteraufbruch für Kinder

Karlsruhe e.V.



Aus Zeitmangel konzipierte ich meine Vorstandsberichte in den letzten beiden Jahren als Powerpoint-Präsentationen und nicht mehr parallel dazu als schriftlich gefasste Referate, was mir mehr Raum und Spontanität beim freien Vortrag im Rahmen der Mitgliederversammlungen bot.

Dies hat den Nachteil, dass ich die Reihe meiner schriftlichen Entwicklungsberichte aus der alten HP unter „Gruppenentwicklung“ zumindest im Moment nicht in gleicher Form weiterführen kann.

Die Daten und Fakten aus meinem Vorstandsbericht für die Mitgliederversammlung vom 25.04.2013 stehen aber in der PPP zur Verfügung, die in einer komprimierten Druckversion als **Anhang** beigefügt ist.

Zu erwähnen ist vielleicht noch, dass wir heute mit über 250 Mitgliedern mit dem drittgrößten VAFK-Kreisverein aus Berlin gleichgezogen haben und jetzt natürlich die nächste Marke, die Nummer 2 in Hamburg, im Blick haben.



2. 1 Jahr Projektgruppe Paritätische Doppelresidenz



Themenabend am 18.04.2013 in Rothalmünster/Passau
v.l.n.r.: Krieg, Sünderhauf, Pototschnig, Hoffmeyer, Mohr

Angela Hoffmeyer hat mit der Etablierung der Projektgruppe „Paritätische Doppelresidenz“ und mit deren internationaler Ausrichtung schon in der anfänglichen Konzeption einen Volltreffer gelandet. Die Projektplattform entwickelt sich spannend.

Hier ihr Statusbericht:

Ein Jahr Projektgruppe „Paritätische Doppelresidenz“ (PDR)

Angela Hoffmeyer (04.06.2013)

Unser Projekt startete mit einer „Kick-off-Telefonkonferenz“ am 04.01.2012 und fand nicht nur bei den Mitgliedern des VAFK sondern auch extern, auf nationaler und internationaler Ebene eine ungeahnte und zunehmend positive Resonanz, so dass wir von einer „Welle“ reden können, auf die wir im richtigen Moment aufgesprungen sind und deren rasante Entwicklung wir inzwischen mit beeinflussen.

Der Begriff „Paritätische Doppelresidenz“ unterstreicht im Gegensatz zum gängigen „(Einzel-)Residenzmodell“ die möglichst bzw. anteilig (annähernd) gleichwertige, abwechselnde Betreuung und Erziehung der Kinder durch ihre beiden leiblichen Eltern nach Trennung/Scheidung. Während der Begriff „Wechselmodell“ Instabilität und Diskontinuität suggeriert, betont der Begriff „Paritätische Doppelresidenz“ die Aufrechterhaltung der Bindung und die Kontinuität der Beziehung des Kindes zu beiden Eltern. Deshalb hat sich die Projektgruppe nach ausführlicher Diskussion für diesen Begriff entschieden.

Aktuell zählt die Projektgruppe Paritätische Doppelresidenz **50 Mitglieder**, zu denen unsere Projektpartner aus Belgien (Jan Piet de Man, Dipl. Kinderpsychologe, Familienmediator und PDR-Experte), Österreich (Anton Pototschnig, doppelresidenz.at), der Schweiz (Oliver Hunziker, Präsident VEV und GeCoBi) und der Jurist Martin Widrig, [Universität Freiburg/CH](http://Universitat Freiburg/CH)) sowie Italien (RA Dr. Nikolaus Pirhofer und Michael Bockhorni, Mannerinitiative Sudtirol) gehoren.

In Deutschland ist unsere wichtigste Kooperationspartnerin Frau Prof. Dr. jur. Hildegund Sunderhauf, ev. Hochschule Nurnberg, deren 900-seitiges Fachbuch „Wechselmodell: Psychologie - Recht - Praxis“ im August 2013 beim Springer VS Verlag erscheint. Auch die Journalistinnen und Buchautorinnen Petra Wagner und Ina Kiesewetter („Eine Woche Mama, eine Woche Papa“) sowie Andrea Micus („Starke Vater - starke Kinder“) kooperieren mit uns. RA Josef A. Mohr, Fachanwalt fur Familienrecht (Munchen) begleitet unser Projekt als Vertreter der familialen Professionen. Seit kurzem zahlt der italienische Kinderarzt und Wissenschaftler Vittorio Vezzetti, Autor des Buches „Nel nomine dei Figli“ (2011) zu unseren Kooperationspartnern. Er hat mit anderen europaischen Organisationen die Plattform [VATEREXPRESS vom 13.06.2013](http://Colibri -</p></div><div data-bbox=)

[European Platform for Joined Custody Co-Parenting and Childhood](#) gegründet und plant derzeit eine [PDR-Kampagne](#). Wir sind dabei, unsere Kontakte in weitere Länder (Schweden, Frankreich, UK, Spanien, Portugal, USA etc.) auszudehnen.

Die Projektgruppe gliedert sich in acht **Arbeitskreise**. Diese haben es sich zur Aufgabe gemacht, umfassende Fachinformationen zum Stand der Wissenschaft und zur rechtlichen Situation der Paritätischen Doppelresidenz im In- und Ausland sowie praktische Erfahrungsberichte zu sammeln und zu dokumentieren, die Kindesperspektive gezielt einzubeziehen, einen wissenschaftlichen Online-Fragebogen zu entwickeln und Lösungsmodelle für Elternkonflikte im Rahmen der Paritätischen Doppelresidenz zu suchen. Mit der „Welle“ verschob sich unser Schwerpunkt auf die gezielte Vernetzung mit der Fachwelt, die Formulierung einer Position „Paritätische Doppelresidenz“, die Vorbereitung einer Medienoffensive und - mit derzeit oberster Priorität - den Aufbau einer vereins- und länderübergreifenden Informations- und Kooperationsplattform www.twohomes.org.

Informationen zum Projekt sind auf der Bundeswebsite unter [„Fachinformation“](#) und im Mitgliederbereich unter [„Mitarbeit/Arbeitsgruppen“](#) zu finden. Seit November 2012 arbeiten wir auf einer eigenen Arbeitsplattform (twohomes.org/PDR Intern), wo wir u. a. unsere Protokolle ablegen. Wer aktiv auf der Plattform mitarbeitet, erhält individuelle Zugangsdaten und Rechte.

Regelmäßig am zweiten Mittwoch im Monat findet eine **Telefonkonferenz** zum aktuellen Stand und der Planung des Gesamtprojekts statt. Telefonkonferenzen zu den einzelnen Projektbausteinen werden bei Bedarf vereinbart.

Arbeitstreffen der Projektgruppe fanden im Rahmen der Bundesaktiventreffen am 26.06.2012 (Karlsruhe) und 27.10.2012 (Frankfurt/M) sowie zusätzlich am 12.12.2012 (Stuttgart), am 15.-17.02.2013 (Bonn) und am 07.04.2013 (Velbert) statt.

Am 10./11.08.2013 ist ein „Kick-off-Workshop: International Platform on Shared Parenting“ in Bonn mit unseren Projekt- und Kooperationspartnern geplant.

In der ersten Projektphase (2012) stand der Projektgruppe kein eigenes Budget zur Verfügung, d. h. wir trugen sämtliche Kosten privat bzw. spendeten sie dem Verein. Erst in der zweiten Projektphase (2013) steht uns im Rahmen des Etats 2013 ein Budget von 1.000,-Euro zur Verfügung. Da die Projektkosten hiermit nicht abgedeckt werden können, sind wir für jegliche Unterstützung dankbar und sind bestrebt, Fördermittel zu akquirieren.

Die bisherigen **Arbeitsergebnisse** der Projektgruppe sind:

- PDR-Themenabende und Fachtagungen mit Fachvorträgen und Diskussion (s. u.)
- Erarbeitung eines wissenschaftlichen Fragebogens mit fachlicher Unterstützung durch Jan Piet de Man (aktueller Stand: Beta-Version, noch in Arbeit)
- Medienarbeit
Leitartikel „Doppelt hält besser! Die paritätische Doppelresidenz“ in PAPA-YA Nr. 20, 09/2012 (Angela Hoffmeyer)
Folgeartikel mit Zitierung aus o. g. Leitartikel im Online-Familienmagazin urbia.de → <http://www.urbia.de/magazin/familienleben/trennung-und-scheidung/trennung-unser-kind-hat-zwei-zuhause>
Kontaktpflege mit JournalistInnen und BuchautorInnen (Petra Wagner und Ina Kiesewetter (s.o.), Andrea Micus (s.o.), sammelt Erfahrungsberichte für ihre Artikel in Frauen- und Familienmagazinen), [Carola Huber](#), PR-Fachfrau und Autorin des Ebooks [„Männerbekenntnisse“](#), et al.
Vorbereitung einer „Medienoffensive 2013“ (Treffen am 12.12.2012 in Stuttgart)
- Erarbeitung einer „Position Paritätische Doppelresidenz“ (s. [Flyer](#))
- Kontaktpflege mit der Fachwelt, Akquise von Kooperationspartnern
- Aufbau einer internationalen Informations- und Kooperationsplattform www.twohomes.org
- Erfahrungsaustausch und Beratung, Sammeln von Erfahrungsberichten.
Der VAfK Köln hat im Dezember 2012 auf lokaler Ebene eine [„Arbeitsgruppe Doppelresidenz/Wechselmodell“](#) mit dem Ziel des Erfahrungsaustauschs gegründet, die sich in regelmäßigen Abständen trifft.

Im Berichtszeitraum fanden die folgenden **Themenabende und Fachtagungen** statt:

- Themenabend am 15.12.2011 in Stuttgart, veranstaltet vom VAfK Stuttgart:

- „Das Doppelresidenzmodell“ (Referentin: Angela Hoffmeyer)
- Themenabend am 27.01.2012 in Duisburg, veranstaltet vom VAFK Duisburg: „Doppelresidenz - vom Modell zur Praxis“ (Referentin: Angela Hoffmeyer)
- Themenabend am 02.03.2012 in Dresden, veranstaltet vom VAFK Dresden: „Doppelt hält besser - Paritätische Doppelresidenz“ (Referentin: Angela Hoffmeyer)
- Themenabend am 16.03.2012 in Hannover, veranstaltet von Burkhard Tabel: „Paritätische Doppelresidenz - vom Modell zur Praxis“ (Referentin: Angela Hoffmeyer)
- Themenabend am 22.03.2012 in Köln, veranstaltet vom VAFK Köln: [„Doppelt hält besser! Paritätische Doppelresidenz - vom Modell zur Praxis“](#) (Referenten: Jan Piet de Man und Angela Hoffmeyer)
- Themenabend am 18.04.2012 in Frankfurt/M, veranstaltet vom VAFK Frankfurt/M: „Doppelt hält besser - Paritätische Doppelresidenz“ (Referenten: Jan Piet de Man und Angela Hoffmeyer)
- Themenabend am 11.05.2012 in Karlsruhe, veranstaltet vom VAFK Karlsruhe: „Doppelt hält besser! Paritätische Doppelresidenz - vom Modell zur Praxis“ (Referenten: Anton Pototschnig und Angela Hoffmeyer)
- Themenabend am 16.05.2012 in Saarbrücken, veranstaltet vom VAFK Saar-Pfalz: „Doppelt hält besser! Paritätische Doppelresidenz - vom Modell zur Praxis“ (Referentin: Angela Hoffmeyer)
- Väterkongress am 23.06.2012 in Karlsruhe, veranstaltet vom VAFK Bundesverein: [„Vereinbarkeit auch für Väter - Familie zwischen Eigen- und Fremdbetreuung“](#)
- Fachtagung am 20.09.2012 in Köln, veranstaltet vom VAFK Köln: [„Doppelt hält besser: Die paritätische Doppelresidenz“](#)
- Themenabend am 05.11.2012 in Köln, veranstaltet vom VAFK Köln: [„Multilokalität von Familie“](#) (Referentin: Dr. Michaela Schier, DJI München)
- Themenabend am 08.11.2012 in Karlsruhe, veranstaltet vom VAFK Karlsruhe: „Multilokalität von Familie nach Trennung und Scheidung“ (Referentin: Dipl.-Soz. Anna Proske, DJI München)
- Fachtagung am 10.12.2012 in Zürich/CH, veranstaltet vom VEV Schweiz: [„Paritätische Doppelresidenz - Trennungskindern beide Eltern erhalten“](#) (→ [Vorträge](#))
- Themenabend am 11.03.2013 in Kassel, veranstaltet von der Vätergruppe Kassel: [„Wo bin ich nächste Woche? Chancen und Grenzen des Wechselmodells“](#) (Referenten: Angela Hoffmeyer und Jan Piet de Man)
- Jour Fixe am 20.03.2013 in Potsdam, veranstaltet vom Verband Anwalt des Kindes (VAK) Landesverband Berlin-Brandenburg e. V.: „Zu Hause bei Mama und zu Hause bei Papa: Chancen und Grenzen des Wechselmodells“ (Referentin: Angela Hoffmeyer (→ [Vortrag](#)))
- Themenabend am 18.04.2013 in Passau (Rothalmünster), veranstaltet von Thomas Engler, Mitglied der Projektgruppe: „Paritätische Doppelresidenz - vom Modell zur Praxis“ (Referenten: Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf, Anton Pototschnig und Angela Hoffmeyer, im Anschluss Podiumsgespräch mit den Referenten und RA Josef Mohr, Moderator Franzjörg Krieg) (→ [Presseecho](#))
- Themenabend am 05.06.2013 in Ulm, veranstaltet vom VAFK Ulm: „Zu Hause bei Mama und zu Hause bei Papa: Chancen und Grenzen der Paritätischen Doppelresidenz (Wechselmodell)“ (Referentin: Angela Hoffmeyer)

Die folgenden Veranstaltungen sind geplant:

- Themenabend am 15.07.2013 in Stuttgart, veranstaltet vom VAFK Stuttgart: „Zu Hause bei Mama und zu Hause bei Papa: Chancen und Grenzen der Paritätischen Doppelresidenz (Wechselmodell)“ (Referentin: Angela Hoffmeyer)
- Themenabend am 04.10.2013 in Hameln, veranstaltet vom VAFK Lippe-Weserbergland: (Referentin: Angela Hoffmeyer)
- Fachtagung am 29.11.2013 in Bozen/IT, veranstaltet von Dr. Nikolaus Pirhofer, Michael Bockhorni und der ital. Organisation [Figlipersempre](#): (Referenten: Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf, Jan Piet de Man, Vittorio Vezzetti und Angela Hoffmeyer)
- Jour Fixe am 11.12.2013 in Potsdam, veranstaltet vom VAK Landesverband Berlin-Brandenburg e. V.: „Wechselmodell - continued: Betroffene Mütter berichten über ihre Erfahrungen“ (Referenten: Jan Piet de Man und Angela Hoffmeyer)
- Themenabend (Datum noch offen) in München oder Nürnberg, veranstaltet vom VAFK München (Referenten: Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf, Angela Hoffmeyer, N. N.)

An dieser Stelle möchte ich allen Mitgliedern, Partnern und Unterstützern/Förderern der Projektgruppe von ganzem Herzen für ihr Interesse an unserer Arbeit, ihre engagierte Mitwirkung und ihre finanzielle Unterstützung danken und freue mich auf unsere weitere Zusammenarbeit!

Allen Kindern beide Eltern!

Angela Hoffmeyer
 Leiterin der Projektgruppe Paritätische Doppelresidenz
 Mitglied des Bundesvorstands Väteraufbruch für Kinder e. V.
 Email hoffmeyer@vafk.de
 Tel. 0170-8004615
www.twohomes.org

Zu Hause bei Mama und zu Hause bei Papa

Verein „Väteraufbruch e.V.“ und Projektgemeinschaft „Paritätische Doppelresidenz“ informierten über Elternschaft

Von Carolin Federl

Rotthalmünster. In Deutschland ist inzwischen jedes dritte Kind von der Trennung seiner Eltern betroffen. Wenn ein Elternpaar sich scheiden lässt, gehen Mann und Frau auseinander – als Vater und Mutter bleiben sie dennoch lebenslang zusammen in der Verantwortung. Auch wenn Väter nach Trennungen heute weit stärker in die Betreuung ihrer Kinder mit eingebunden werden als noch vor 30 Jahren, wird in unserer Gesellschaft trotzdem häufig auf ein Betreuungsmodell zurückgegriffen, das noch aus den 50er Jahren stammt: Das Kind bleibt bei der Mutter, der Vater ist für die materielle Versorgung zuständig. Um von diesem veralteten Modell wegzukommen und die sogenannte paritätische Doppelresidenz, ein wechselseitiges Betreuungsmodell, in der Bevölkerung mehr publik zu machen, lud der Verein Väteraufbruch e.V. gemeinsam mit der Projektgemeinschaft „Paritätische Doppelresidenz“ in der Rotthalle in Rotthalmünster zu einem Themenabend mit Podiumsdiskussion ein.



Angela Hoffmeyer.



Hildegund Sünderhauf.



Anton Pototschnig.



Franzjörg Krieg.



Im Gespräch: Hildegund Sünderhauf (v.l.), Anton Pototschnig, Angela Hoffmeyer und Josef Mohr. – Fotos: cf

Betreuung von beiden Eltern nach Trennung

Rund 40 interessierte Mütter und auch viele Väter waren der Einladung gefolgt und bekamen während des rund dreieinhalb Stunden dauernden Vortrags eine Menge Wissenswertes darüber präsentiert, wie Kinder auch nach einer Trennung oder Scheidung am besten von beiden Elternteilen betreut werden können.

Franzjörg Krieg, Vorsitzender des Väteraufbruch für Kinder Karlsruhe e.V., führte moderierend durch den Abend und konnte hochkarätige Referenten gewinnen, die über ihre Arbeit berichteten. Geladen waren die Sprachwissenschaftlerin Angela Hoffmeyer in ihrer Funktion als Bundesvorstand von Väteraufbruch für Kinder e.V., Diplom-Sozialarbeiter und Familiencoach Anton Pototschnig aus Wien sowie Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf. Rotthalmünsters Bürgermeister Franz Schönmoser stellte für die auswärtigen Besucher den Markt kurz vor und merkte an: „Auch bei uns an den Schulen merkt man, dass viele Kinder getrennt lebende Eltern haben. Ich sehe ein weiteres Problem unserer Gesellschaft, denn bereits ab dem Kindergarten werden die Kinder größtenteils von Frauen be-

treut. In unserer Grundschule gibt es beispielsweise nur eine männliche Lehrkraft.“ Deswegen unterstützte Schönmoser die Arbeit solcher Vereine, man sollte anfangen umzudenken und genau dafür sei ein solcher Vortragsabend ideal, betonte er.

Angela Hoffmeyer machte den Anfang: „Familien brauchen passgenaue Rahmenbedingungen für die Verwirklichung ihrer unterschiedlichen Lebensentwürfe, gerade wenn die der Eltern gescheitert sind und sie sich getrennt haben.“ Die Zeit sei reif für eine paritätische Doppelresidenz, in der das Kind zu gleichen Teilen von Vater und Mutter betreut wird, betonte sie. Zahlen von 2011 machen anschaulich, dass in unserer modernen Gesellschaft trotzdem noch das veraltete Rollenmodell angewendet wird, nach dem Kinder nach einer Trennung bei der Mutter bleiben. Von den Alleinerziehenden in Deutschland sind 1,4 Millionen Mütter und nur 157 000 Väter. Für Hoffmeyer ist die paritätische Doppelresidenz die „konsequente und konkrete Umsetzung

des Rechtes aller Kinder auf Familienleben mit beiden leiblichen Eltern.“ Sowohl für Kinder als auch Eltern habe das nur Vorteile. Kinder lieben beide Eltern und erhalten durch eine gleichwertige Betreuung wesentlich mehr Stabilität im Leben. Auch Loyalitätskonflikte können verhindert werden und es entsteht eine stärkere Eltern-Kind-Bindung.

Dann erläuterte Anton Pototschnig, Sozialarbeiter und Familiencoach aus Wien, die Situation in Österreich. Er gründete vor ca. sechs Jahren in Österreich das Portal Doppelresidenz.at und berichtete von den rechtlichen Schwierigkeiten und den Steinen, die vor allem österreichischen Vätern, die ebenfalls ein Sorgerecht für ihre Kinder beantragen möchten, per Gesetz in den Weg gelegt werden. „Die Rolle der Mutter wird total überhöht“, findet Pototschnig. In Österreich werde bei der Vergabe des Sorgerechtes bei getrennt lebenden Paaren oft mit dem Aspekt der häuslichen Gewalt argumentiert. „Dass so eine Gewalt nicht immer nur vom Vater

ausgehen kann, sondern auch von der Mutter, wird bei uns oft unterschlagen.“ Ein Vater darf keinen Antrag auf Erziehungsanspruch stellen, wenn die Mutter des Kindes nicht einverstanden ist. „Gegen diese Haltung muss etwas getan werden.“

Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf berichtete über ihre Erfahrungen und ihr Wissen über eine wechselseitige Betreuung von Kindern durch beide Eltern. Sie hat ein 700-seitiges Buch über das Thema beendet, „das mittlerweile zu meinem Lebensthema geworden ist“. Ihrer Auffassung nach beinhaltet das Wechselmodell drei wichtige Aspekte. Zum einen die Menge an Zeit, die ein Kind mit den einzelnen Elternteilen verbringt, zum zweiten die elterliche Verantwortung, die von beiden getragen werden muss, und zuletzt das Zuhause des Kindes. „Im Wechselmodell wohnen die Kinder nicht jede Woche woanders, sondern sie haben zwei stabile Zuhause. Eines bei der Mutter und eines beim Vater.“ Laut Sünderhauf gibt es aktuell viele Gründe, warum das Wechsel-

modell boomt. „Die Sorge um das Kindeswohl, ein Rollenwandel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die Angst vor einem Sorgerechtsstreit sind nur einige der Gründe, die dafür sprechen, dass Eltern sich für eine wechselseitige Betreuung ihrer Kinder entscheiden.“ Sie ging auch auf psychologische Vorteile ein, die ein Wechselmodell für Kinder mit sich bringt: Sie seien insgesamt zufriedener als Kinder, die nur bei einem Elternteil leben, seien physisch gesünder und weniger anfällig, Opfer von Mobbing zu werden.

„Väter müssen zahlen, um Eltern sein zu dürfen“

Zur Podiumsdiskussion hatte Franzjörg Krieg auch noch Josef Mohr, Fachanwalt für Familienrecht aus München, eingeladen. An ihn ging die Frage, welche Rolle das paritätische Doppelresidenzmodell in seiner Berufspraxis spiele. Er musste zugeben, dass das Wechselmodell in der Praxis noch nicht angekommen ist. „Es ist einfach soziale Realität, dass Kinder oft bei ihren Müttern aufwachsen. Bei Gericht wird es dann auch schwierig, ein Wechselmodell durchzusetzen, wenn es nicht vorher von den Eltern bereits praktiziert wurde.“ Die Anmerkung aus dem Publikum, das Thema intensiv in die Parlamente hineinzutragen, wurde von den Experten unterstützt. Josef Mohr war der Auffassung, dass auch die Jugendämter ein Problem seien, denn ihre Beratungen gehen meist gegen das Wechselmodell. „Es ist skurril, dass Väter in unserer Gesellschaft häufig dafür bezahlen müssen, um überhaupt Elternteil sein zu dürfen. Das muss geändert werden.“

Artikel am 20.04.2013 in der Passauer Neuen Presse

3. „Opfer-Abo“

Am 15.01.2013 brachte die Tagesschau:

<http://www.tagesthemen.de/inland/unwort124.html>

Größter sprachlicher Missgriff 2012

"Opfer-Abo" ist das "Unwort des Jahres"

Das "Unwort des Jahres" 2012 lautet "Opfer-Abo". Das gab die Jury unter dem Vorsitz der Sprachwissenschaftlerin Nina Janich bekannt. Der Wettermoderator Jörg Kachelmann habe im vergangenen Jahr in mehreren Interviews davon gesprochen, dass Frauen in der Gesellschaft ein "Opfer-Abo" hätten, erklärte die Jury weiter. Das Wort stelle in diesem Zusammenhang "Frauen pauschal und in inakzeptabler Weise unter den Verdacht, sexuelle Gewalt zu erfinden und somit selbst Täterinnen zu sein."

Die Sprachforscher betonten zugleich, sie urteilten damit nicht über den Fall Kachelmann. Der Wettermoderator war im Mai 2011 vom Vorwurf der Vergewaltigung freigesprochen worden.

....

Mein Kommentar:

Ich kann als Berater und Coach im „Väteraufbruch für Kinder“ die Aussage Kachelmanns aus meiner langjährigen Erfahrung bestätigen. Dies deckt sich mit den Erfahrungen anderer Berater und Hunderttausender von Trennungsvätern im aktuellen Konflikt.

Im Kontext von Trennung und Scheidung mit Kindern, dem Vorwurf der Gewalt und dem Vorwurf des Sexuellen Missbrauchs zeigt sich seit vielen Jahren, dass Frauen auf das „Opfer-Abo“ vertrauen können. Es geht in fast allen Fällen nicht darum, die Wahrheit ergründen zu wollen, sondern allein darum, das Vorurteil von der Frau als Opfer und dem Mann als Täter zu bestätigen. Auf diese Weise werden in einem Land, in dem Frauenförderung alle Bereiche der Gesellschaft dominiert, Frauen dazu ermächtigt, mit menschenrechtswidrigen Handlungen Männer quasi legal auszuschalten.

Die Tatsache, dass in Deutschland im Kontext Trennung und Scheidung Menschenrechtsverletzungen an Vätern begangen werden, wurde schon öfter durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg festgestellt und auf internationaler Bühne angeklagt. Menschenrechtswidrigkeiten gegen Männer werden unter den Bedingungen der Eigentümlichkeiten unseres Staatswesens, das sich als Rechtsstaat darstellt, als normal und üblich angesehen und sind damit auf gesamtgesellschaftlich ideologischer Basis legalisiert.

Damit aber sind Väter Systemopfer und haben Anspruch auf Rehabilitierung, Wiedergutmachung und Entschädigung.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben bestätigt, dass in 3% aller familienrechtlichen Verfahren der Vorwurf des Sexuellen Missbrauchs gegen Väter erhoben wird. In weit über 80% dieser Fälle bestätigen sich diese Vorwürfe nicht. Auf diese Weise werden jährlich Tausende von Vätern ungerechtfertigt menschenrechtswidrig behandelt und werden in vielen Fällen psychisch, physisch, ökonomisch und sozial isoliert und zerstört.

Basis all dieser Vorgänge ist das, was Kachelmann durchaus angemessen mit „Opfer-Abo“ bezeichnet.

Frauenhäuser, Organisationen wie „Wildwasser“, unsere Familien- und Kindschaftsrechtspraxis, große Teile der familialen Intervention inklusive Jugendamt, BeraterInnen, GutachterInnen, etc. funktionieren unter eben dieser Prämisse.

4. Die Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern

PM zur Sorgerechtsreform vom 01.02.2013

Nach jahrelangen Lähmungserscheinungen der politisch Verantwortlichen in Berlin und vorhergehender Falscheinschätzung durch das Bundesverfassungsgericht verdient diese Reform ihren Namen nicht, denn sie bleibt weit hinter den Regelungen zurück, die in vielen unserer europäischen Nachbarländer bereits gängige Praxis sind. Dort erhalten Väter mit der Anerkennung ihrer Vaterschaft zugleich ein Mitspracherecht in Sorgerechtsfragen.

In Deutschland werden Väter – sofern die Mutter nicht einwilligt – dieses Mitspracherecht weiterhin einklagen müssen. Aufgrund einer Fristenregelung bleiben sie dabei innerhalb von 6 Wochen nach der Geburt ihres Kindes von wichtigen Mitentscheidungen ausgeschlossen, wie z.B. der Namensgebung, einer möglichen Beschneidung oder Taufe, der Kinderbetreuung, dem Wohnort des Kindes und bei medizinischen Eingriffen wie Impfung und Operation ihres Kindes. Konkret muss z.B. damit gerechnet werden, dass in Zukunft mütterzentrierte Beratung nicht ehelichen Müttern empfiehlt, innerhalb dieser 6 Wochen mit dem Kind möglichst weit weg zu ziehen, um damit die alleinige Bindung des Kindes an sie als Mutter zu zementieren.

Zu dieser Mini-Reform kam es nicht, weil deutsche Politikerinnen und Politiker eingesehen hätten, dass die gesetzlichen Regelungen hinter der gelebten Realität zurück bleiben oder dass diese menschenrechtswidrige Auswirkungen hätten. Noch nicht einmal das Bundesverfassungsgericht war zu einer solchen Feststellung in der Lage.

Nachdem am 29.01.2003 eben dieses höchste Verfassungsgericht unseres Staatswesens noch meinte, dass die Entrechtung nicht ehelicher Väter immer noch verfassungskonform sei, wurden sie vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für ihre Sichtweise abgestraft und mussten 2010 entscheiden, dass sie sich sieben Jahre zuvor geirrt hatten.

Sie gaben dem Gesetzgeber auf, eine neue Regelung zu schaffen, die die menschenrechtswidrigen Folgen der alten Regelung beseitigte. Und weil sie wohl ahnten, dass sich der Gesetzgeber damit schwer tun würde und mit der zeitnahen Erledigung dieser Aufgabe überfordert sein könnte, teilten sie der erstaunten Richterschaft mit, dass diese schon mal auch ohne eine gesetzliche Regelung drauf los entscheiden könne.

Ein Jahr später hatte die Politik aufgegeben, eine Regelung zu finden, und sie beobachtete die Richterschaft, wie diese eine neue Entscheidungspraxis finden würde, um daraus Hinweise für ihre weitere Ausrichtung entnehmen zu können.

So kam es schließlich zu einem Gesetzentwurf.

Darin wird der nicht eheliche Vater bei jeder Mutter, die den Drang verspürt, ihre Rechtslage zu stärken, genötigt, in einem konfrontativen Rechtsstreit die kommunikative Übereinstimmung mit der Mutter einzuklagen. Der deutsche Gesetzgeber sieht in dieser Regelung keinen Widerspruch, während jedem Bürger mit gesundem Menschenverstand das Paradoxe an einer solchen gesetzlichen Regelung evident ist.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum jede deutsche Mutter als a priori erziehungsg geeignet gilt, ein deutscher nicht ehelicher Vater aber immer geprüft werden muss, ob er eventuell erziehungsfähig sein könnte.

Die darin liegende diskriminierende Absicht wird Deutschland wieder vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bringen.

<http://vafk-karlsruhe.de/article37-Reform-des-Sorgerechts-nicht-miteinander-verheirateter-Eltern>



5. Sorgerechtsreform – Kommentar

Nach der neuen gesetzlichen Regelung gelten eheliche Väter a priori als erziehungsg geeignet, nicht eheliche Väter müssen erst geprüft werden, ob sie erziehungsg geeignet sein könnten. Diese willkürliche Definition mit ihrer Bindung an das Vorliegen des Status „verheiratet“ eröffnet eine neue Dimension von Diskriminierung, die wohl in Straßburg erst wieder geklärt werden muss.

Wir müssen bis zur erneuten Feststellung der Menschenrechtswidrigkeit dieser neuen gesetzlichen Regelung in der deutschen Familienrechtspraxis den neuen nationalen Rechtsstatus in der praktischen Umsetzung ernst nehmen.

Das bedeutet aber:

Wenn der Status der Verheiratung das einzige Indiz darstellt, das einer Erziehungseignung im Wege stehen könnte, dann müsste dies doch auch für Mütter gelten.

Wir sind also gezwungen, nachdrücklich darauf hinarbeiten, dass beim Vorliegen von nicht ehelicher Elternschaft und bei Weigerung der Mutter, das Sorgerecht mit dem Vater des Kindes zu teilen, über eine gutachterliche Stellungnahme die Erziehungseignung der Mutter geprüft wird. In dieser Stellungnahme muss festgestellt werden, welche positiven Fähigkeiten und Persönlichkeitsmerkmale der Mutter diese im Vergleich zum Vater als deutlich geeigneter erscheinen lässt, das Kind umfassend zu erziehen und zu fördern. Und es muss ernsthaft geprüft werden, welche eklatanten Mängel eines Elternteiles dafür sprechen, dass diesem Kind gegenüber ehelichen Kindern die Diskriminierung angetan wird, mit nur einem Elternteil aufzuwachsen und ihm damit die oft komplementären Erziehungsqualitäten zweiter Eltern vorenthalten werden.

Natürlich wissen wir, dass die gesamte Diskussion ein großes Nebelpakt ist, mit dem vertuscht wird, um was es eigentlich geht:

Wie gelingt es, trotz klarer Menschenrechtswidrigkeit weiterhin Väter unter der Hand zu entrechteten, um Müttern ungerechtfertigte Vorteile zukommen zu lassen? Und welche Gründe können gefunden werden, diese eigentliche Absicht sorgsam versteckt halten zu können?

Ein Beispiel lieferte Frau Leuthäuser-Schnarrenberger am Morgen des 31.01.2013 im Interview beim Deutschlandfunk. Auf die Frage, ob es nicht eine verpasste Chance bedeute, wenn Väter immer noch keine gleichberechtigten Eltern sein könnten, antwortete die Justizministerin:

„Es gibt wirklich auch Situationen, in denen Väter überhaupt kein Interesse daran haben, sich wirklich um das Kind zu kümmern in allen wichtigen Alltagsentscheidungen. Es gibt ganz flüchtige Beziehungen, die gar nicht mehr von Bestand sind schon zum Zeitpunkt der Geburt, und das alles würde ja bei so einem automatischen gemeinsamen Sorgerecht doch etwas ausgeblendet.“

http://www.dradio.de/dlf/sendungen/interview_dlf/1995558/

Ohne Diskussion darüber, welche geringe statistische Relevanz ihrer Aussage zukommt, wird dieses Argument von einer Ministerin als erste und damit bedeutendste Begründung genannt.

So etwas nenne ich eine Nebelbombe.

Mit der gleichen Treffsicherheit müsste ich anmerken, dass es unverantwortlich sei, bei der erschreckend hohen Anzahl von Kindstötungen und Kindesmisshandlungen durch Mütter, diesen pauschal und automatisch ihre Kinder anzuvertrauen.

Wenn man bei allem bedenkt, dass die vermutete Ungeeignetheit von nicht ehelichen Vätern damit zusammen hängt, dass sie – wie hier in Karlsruhe – rechts des Rheins und damit in Deutschland wohnen, während dies nur wenige Kilometer westlich davon wieder völlig anders gesehen und bewertet wird, wird sehr schnell deutlich, um was es eigentlich geht:

Wie schafft es die deutsche Politik, die Verlängerung der „Leibeigenschaft“ von Kindern nach der Geburt und die Bindung dieser Kinder an deren quasi feudale „Besitzerinnen“ weiterhin per Gesetz zu erhalten?

<http://vafk-karlsruhe.de/article38-Kommentar-zur-Sorgerechtsnovelle>



Der neue Bundesvorstand des VAfK direkt nach der Wahl am 02.02.2013 in Frankfurt

6. Forderung nach Evaluation der Gewaltschutzpraxis

11 Jahre Gewaltschutzgesetz

Eine Bestandsaufnahme aus der Sicht betroffener Trennungsväter

Das Gewaltschutzgesetz wurde Ende 2001 im Deutschen Bundestag verabschiedet. Vorausgegangen war eine intensive Beschäftigung mit der Materie, die allerdings eher auf einer ideologischen als auf einer sachlich geprägten Ebene statt fand.

Am 20.06.2001 war die Anhörung zum geplanten Gewaltschutzgesetz vor den Bundestagsausschüssen. Elf Sachverständige, darunter vier Fachfrauen, die ihr Geld über die Organisation der deutschen Frauenhäuser verdienten, gaben ihre Einschätzungen zur geplanten Gesetzesvorlage ab.

Das Protokoll weist aus, dass kompetente Fachleute die Gesetzesvorlage wie folgt kommentierten:

- *Es geht bei der Gesetzesvorlage um eine „einseitige Rollenverteilung zwischen einem ‚bösen Täter‘ und einem ‚guten Opfer‘“*

- *Der Frau wird eine „Waffe“ in die Hand gegeben als „Einladung zur gefälligen missbräuchlichen Verwendung.“*

- *„Die geplanten zivilrechtlichen Maßnahmen“ weisen „massive Defizite bei Kindern, Männern und Senioren auf, während Frauen schon jetzt ein Monopol auf Opferstatus und Hilfe haben.“*

- *Auch eine Frau sagt aus: „...dann muss ich sagen, da verstehe ich eigentlich jede Rechtstaatlichkeit nicht mehr. So kann man nicht vorgehen im Rahmen eines Gesetzes. Das halte ich für ganz problematisch, und ich denke, das wird auch verfassungsrechtlich nicht durchgehen, das hält nie. Das sage ich Ihnen ganz offen. Das geht nicht. Also hier ist eine gewisse Gefahr des Missbrauchs mit dem Gewaltschutzgesetz – es kann auch der neue Missbrauch mit dem Missbrauch wieder eintreten.““*

- *„Erstschlagwaffe“ und „Rechtssystematisch sicherlich sehr gewagt.“*

- *Eine „...geschlechtsspezifische Interessenlage“ wird zur Tarnung „...geschlechtsneutral formuliert.“*

- *„Jetzt habe ich mich gefragt, mit welcher Begründung will die Bundesregierung einen systematisch nicht passenden, verfassungsrechtlich bedenklichen Entwurf? ... Mich interessiert, auf welcher empirischen Grundlage in der Begründung der Bundesregierung allein der Schutz von Frauen gelegentlich – ganz am Rande werden die Kinder genannt – vordringlich sein soll.“*

Das Ganze heißt aber jedenfalls, dass dieser ganze Begründungsansatz der Bundesregierung, es gebe ein rein geschlechtsspezifisches Bedarfsproblem im Rahmen häusliche Gewalt, so grob unrichtig ist. Dieser Gesetzesentwurf ist durch und durch gekennzeichnet von destruktiven Lösungen und nicht von konstruktiven Lösungen.““

- *„Das halte ich verfassungsrechtlich für äußerst bedenklich.“*

- *Dem Bundestag wird „nachdrücklich empfohlen, ... den Entwurf insgesamt abzulehnen.“*

Voller Wortlaut unter

<http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=2631&id=1035>

Die Formulierungen von damals belegen, dass alles, was wir nach über 11 Jahren als bewiesen feststellen müssen, schon damals bekannt war.

Ich betone das, was ich schon seit Jahren erkläre:

Das Gewaltschutzgesetz wurde nicht installiert, obwohl es verfassungsrechtlich bedenklich erschien, sondern WEIL es verfassungsrechtlich bedenklich war und als solches eine willkommene Waffe zur Ausgrenzung von Männern und von Vätern im Besonderen darstellte.

Einflussreiche Kreise unter den Personen des Gesetzgebungsapparates wollten bewusst eine illegale Waffe gegen Männer durch den Gesetzgeber legalisiert sehen.

Die geschlechtsneutrale Formulierung war Theater zur Vernebelung der eigentlichen Absicht. Es ging schon im Ansatz darum, ein Instrument zu schaffen, dessen Missbrauch von Anfang an impliziert war. Die Kritik daran wurde mit dem ideologischen Hammer niedergewalzt: Frauenfeindlichkeit wurde jedem angeheftet, der es wagte, dagegen zu argumentieren.

Weibliche MdBs meinten:

„Vor dem Hintergrund Ihres Beitrages, der die Unterstellung enthält, dass wir sozusagen nur zum Schein geschlechtsneutral formuliert hätten, aber in Wirklichkeit dies ein Gesetz sei, das sich gegen Männer richtet, das möchte ich nicht unwidersprochen hier stehen lassen. Das ist mir ganz wichtig, dass das klargestellt wird.

Mir ist auch wichtig, klarzustellen, dass es uns durchaus ernst ist damit, dass wir auch Gewalt, die von Frauen ausgeht, im sozialen Nahbereich nicht tolerieren oder irgendwo gering schätzen oder gering achten in dem Sinn, gerade auch, was die Auswirkungen auf die Kinder angeht.

Ich weiß auch, dass gerade nicht selten oder relativ häufig von Müttern Gewalt geübt wird, wenn es um die Misshandlung von Kindern geht.“

"Psychische Gewalt, da gebe ich Herrn Bäumel völlig Recht, ist etwas, was sich zwischen Männern und Frauen gleichermaßen abspielt. Da sind die Frauen auch nicht von Pappe.“

„Insofern ist dem Ansatz völlig Recht zu geben, dass, wenn die Frau diese körperliche Gewalt angewandt hat, auch sie diejenige dann sein muss, die raus muss aus der Wohnung.

Wenn psychische Gewalt als Mittel eingesetzt wird, dann zu beweisen, jetzt muss die Frau aus der Wohnung heraus, kann ich mir schwer als umsetzbar vorstellen.“

Der Brustton der Überzeugung, der aus diesen Worten von Frauen im Bundestag spricht, wirkt heute als pubertäre Lachnummer.

Wir wissen, dass Gewalt nicht nur psychischer Art, sondern auch permanente Prügelorgien an Kindern eben nicht (mehr) von Vätern, sondern hauptsächlich von Müttern verbrochen werden.

Die halblinde deutsche Justitia

Die ignorante, aus ideologischen Gründen halblinde deutsche Justitia, die ihre Ehre an die Frauenförderung verschachert hat, schielt aber mit dem einen Auge allein auf „Täter“ und meint damit die ausschließlich maskuline Klientel aus dem Täter-Topf. Ich kenne eine ganze Reihe Väter, die für eine einzige Ohrfeige von einem deutschen Gericht zur Zahlung einer 4-stelligen Summe verurteilt wurden.

Und ich kenne viele Mütter, deren Gewalttätigkeit jahrelang hartnäckig weggeleugnet oder wegnoriert wurde. Selbst wenn diese ihre körperlichen Züchtigungsmaßnahmen gegen ihr eigenes Kind vor Gericht eingestanden hatten, mussten sie wie unmündige Kinder nie dafür Verantwortung tragen. Da funktioniert die Augenklappe Justitias absolut perfekt.

Und der Beweis, dass von Frauen im Bundestag auch in Angelegenheiten der Frauenförderung mitunter nur leeres Geschwätz zu erwarten ist, ist zumindest in diesem Fall überzeugend erbracht.

Übt ein Mann psychische Gewalt aus, muss dies natürlich als patriarchaler Akt von Herrschaftsanspruch entsprechend gesühnt werden. Übt aber eine Frau psychische Gewalt aus, kann sich selbst die parlamentarische Schwätzerin im Bundestag, die auch verantwortliche Konsequenz von Täterinnen einfordert, eine Übernahme von Verantwortung durch die Täterin „schwer als umsetzbar vorstellen“.

Immer wieder hört man Frauenbeauftragte, die sich Gleichstellungsbeauftragte nennen lassen, weil sie Frauenbeauftragte sind, jammern, dass Väter z.B. damit psychische Gewalt ausüben würden, dass sie der Mutter drohen, sie würden das Sorgerecht beantragen. Dass Mütter damit den Vätern ihrer Kinder nicht nur drohen, sondern dies regelmäßig tun und dass Mütter darüber hinaus immer wieder – selbst bei gemeinsamem Sorgerecht – Kinder für Hunderte von Kilometern quer durch die BRD den Vätern entziehen, was sich für diese als vollendete Kindesentführung auswirkt, darf natürlich nie als Gewalt identifiziert werden.

Justitia bekommt als Zugabe zur Einäugigkeit von Frauen dieser Art auch immer wieder mit dem ideologischen Hammer ins Kreuz getreten, damit sie auch willfährig funktioniert.

Von einem Sachverständigen kam bei der Anhörung im Bundestag die dringliche Empfehlung:
„Ich würde das einfach für dringend halten, die Kinder in das Gewaltschutzgesetz einzubeziehen.“

Wir wissen, dass seine dringliche Empfehlung ungehört verhallte.

Alleiniger Grund ist, Frauen vor den Konsequenzen ihres eigenen Verhaltens zu schützen. Frauenförderung eben, die zum Täterinnenschutz verkommen ist.

Unsere Erfahrungen

Wir haben den hartnäckig erhärteten Verdacht, richtiger: die Erkenntnis,

- **dass** das Gewaltschutzgesetz massenhaft von Müttern im Rahmen von Trennungs- und Scheidungsauseinandersetzungen mit Kindern missbraucht wird
- **dass** über ideologisch einseitige „Schulungen“ ein mafiosides Netzwerk von Beraterinnen, Gutachterinnen, Polizistinnen, Staatsanwältinnen, Richterinnen, etc. (hin und wieder auch in maskuliner Ausprägung) etabliert wurde, das nichts weiter als Väterentsorgung betreibt
- **dass** Frauenhäuser in diesem mafiosiden Klüngel eine gewichtige Rolle spielen, in erheblichem Umfang Steuermittel missbrauchen und den Missbrauch ihrer eigenen Strukturen selbst mit organisieren
- **dass** bei der Zuweisung von Täterschaft und Opferrolle immer wieder nicht Fakten, sondern ideologische Haltungen die entscheidende Rolle spielen
- **dass** schon lange der Rechtsstaat der Frauenförderung und dem Täterinnenschutz geopfert wurde, indem die Parteiaussage einer Frau als Tatbeweis gewertet wird, die Unschuldsvermutung damit aufgegeben und gegen Väter menschenrechtswidrig vorgegangen wird.

Roger Lebiens aus Aachen formulierte seine Einsicht so:

Es sind auch keine Diskriminierungen aufgrund "unglücklicher Hände" bei Gesetzgebungsverfahren. Sondern es gibt innerhalb des Gesetzgebers bestimmte Personen, die - meines Erachtens vorsätzlich - die Gesetzgebungskompetenz dazu missbrauchen, bestimmte zivilrechtliche Tatsachen zu schaffen, die mit dem Grundgesetz und der MRK im Widerspruch stehen.

Ich fordere (und ich weiß, dass mir eine respektable Masse der Bevölkerung beipflichtet):

- **Eine unabhängige Evaluation von 11 Jahren Gewaltschutzpraxis mit der Untersuchung**
 - **in wie vielen familiengerichtlichen Verfahren der Vorwurf der Gewalttätigkeit gegen den Vater erhoben wurde**
 - **in wie vielen dieser Fälle die Frau allein auf die Wirkungsweise im familiengerichtlichen Verfahren vertraute und keine Strafanzeige anstrebte**
 - **in wie vielen Fällen die Frau Strafanzeige erstattete**
 - **in wie vielen Fällen die Strafanzeige im strafrechtlichen Verfahren schon von der Staatsanwaltschaft abgewiesen wurde**
 - **in wie vielen Fällen die gerichtliche Prüfung die Strafanzeige nicht rechtfertigte**
 - **in wie vielen Fällen die unbegründete Strafanzeige trotzdem die von der Anzeigerstellerin gewünschte destruktive Wirkung im familienrechtlichen Verfahren entwickelte**
- **die Prüfung der Konformität der Mechanismen rund um die Gewaltschutzgesetz-Praxis mit dem Grundgesetz und mit der Menschenrechtskonvention**

Wir haben im VAfK die dokumentierten Fälle dazu.

Franzjörg Krieg



Im Folgenden ein Beispielfall anhand eines Schreibens eines betroffenen Vaters an den Oberbürgermeister seiner Stadt:

An den
Oberbürgermeister der Stadt X
Herrn Y
Stadtverwaltung

Vorgehensweise städtischer Behörden im Kontext familialer Intervention

Sehr geehrter Herr Y

Vorwort

Ich bin mir bewusst, wie Schreiben dieser Art von Oberbürgermeistern oder Landräten als Dienstvorgesetzte, die mit dem betroffenen Fachgebiet nichts zu tun haben, gewertet und behandelt werden. Ich weiß, dass die übliche Verweisung an die betroffenen Dienststellen nur bedeutet, dass diese über sich selbst entscheiden.

Trotz dieser Erkenntnis und der entsprechenden Vorbehalte habe ich mich dazu entschieden, in meinem Fall an Sie zu schreiben.

Mein Schreiben an Sie ist auch eingebettet in die wachsame Begleitung mit dem Thema betrauter Organisationen, die dafür sorgen, dass Vorkommnisse wie die im Folgenden geschilderten Elemente der Geschichte bleiben, als solche weiter dokumentiert werden und Dokumente der dringenden weiteren Veränderung unserer Gesellschaft werden.

Gerade zurzeit ist die gesamte Familienrechtspraxis einer tiefgreifenden Veränderung unterworfen, deren Dynamik erst in den letzten wenigen Jahren Fahrt aufgenommen hat.

Auch wenn X-Stadt sich in das Projekt ELTERNKONSENS des Landes Baden Württemberg eingebracht hat, muss festgestellt werden, dass mütterzentrierte Strukturen im Rahmen profeministischer Macht- und Vernetzungsstrukturen immer noch nachhaltig die gesamte Fachszene der Familienrechtspraxis bestimmen und damit väterfeindlich agieren.

Doch nun zum eigentlichen Inhalt meines Anliegens.

Auslösesituation des Platzverweises

Ich lebte mit der Mutter unseres Kindes in X-Stadt seit 2006 zusammen.

Im August 2010 startete die Mutter unseres Kindes gegen mich eine vorher sorgsam geplante Aktion, in der sie städtische Behörden und die derzeit geltenden Frauenförder- und Frauenschutzstrukturen missbräuchlich benutzte, um mich als Vater auszuschalten.

Am 18.08.2010 ging meine Frau mit dem Kind zunächst zu einem Impfungstermin zur Kinderärztin.

Danach ging sie zum Jugendamt, schilderte eine angebliche Gewaltaktion meinerseits und wurde vom Jugendamt zur Stadtverwaltung und zur Polizei gefahren.

Das Jugendamt war in diesem Fall ohne Zweifel diejenige Behörde, die die folgenden Vorgehensweisen mit menschenrechtswidriger Dimension gegen mich auslöste.

Zur Erklärung:

Es gab keine gewaltsame Aktion meinerseits gegen die Mutter, was allein schon dadurch belegt ist, dass die Ärztin am selben Morgen vor dem Gang der Mutter zum Jugendamt angebliche Verletzungen im Gesicht der Mutter nicht feststellen konnte. Die widersprüchlichen Aussagen der Mutter unseres Kindes haben schließlich auch dazu geführt, dass der Strafanzeige zwar eine Verhandlung folgte, dass diese Verhandlung aber am 16.11.2012 (über zwei Jahre nach der angeblichen Tat!) zu einer Einstellung des Verfahrens führte.

Die Stadtverwaltung, Fachgebiet öffentliche Ordnung, vertreten durch Frau Z, hat am 18.06.2010 gegen mich einen Wohnungsverweis, Rückkehrverbot und Annäherungsverbot, Platzverweis ausgesprochen.

Dabei gab es trotz evidenter Widersprüche in der Schilderung der Mutter meines Kindes keine auch nur oberflächliche Prüfung der Tatbestände. Auch wurden meine Erläuterungen zum angeblichen Vorfall vollkommen missachtet.

Die Parteiaussage meiner Frau wurde als Tatbeweis gewertet, womit die Unschuldsvermutung aufgehoben wurde.

Damit hebeln in Deutschland Frauenförderstrukturen das Grundgesetz, die Menschenrechte und schließlich unseren Rechtsstaat aus.

Ich wurde von der Polizei der Wohnung verwiesen. Die Polizei hatte einen Schlosser dabei, der das Schloss der Eingangstür wechselte, obwohl ich der alleinige Mieter der Wohnung war. Ich erhielt keine Unterkunft, sondern wurde einfach auf die Straße gestellt. Ich war so perplex, dass ich die folgende Nacht völlig paralysiert auf einer Parkbank verbrachte.

Mit meinem Bewusstsein von heute würde ich zusammen mit einer Organisation daraus eine öffentliche Demonstration mit erheblichem Medienauflauf machen.

Natürlich wurde ich als Verbrecher diskriminiert und erkennungsdienstlich behandelt. Und das alles allein auf den Parteivortrag einer Frau hin – ohne jede Prüfung der Plausibilität dieses Vortrags.

Diskriminierung durch den Platzverweis

Der Platzverweis wirkte zunächst zwei Wochen.

Danach bestimmte das Familiengericht, diesen Platzverweis zunächst bis zu einer folgenden Hauptverhandlung zu verlängern. Diese Zeit nützte meine Frau, um nicht nur mit unserem Sohn die Wohnung zu verlassen, sondern auch, um diese Wohnung komplett leer zu plündern.

Mein Sohn wurde mir im Rahmen dieser behördlichen Vorgehensweisen für fast ein halbes Jahr komplett entzogen, was diesen nachhaltig traumatisierte.

Ich weiß inzwischen, dass dieses mütterliche Verhalten eine Grundstruktur in der Gewaltschutzpraxis darstellt und dass die deutsche Politik Müttern 2001 die Macht verliehen hat, diesen Missbrauch unseres beschädigten Rechtssystems für ihre egoistischen Zwecke auszunutzen. Eben dies wurde schon in der Anhörung zum Gesetzgebungsverfahren im Bundestag am 20.06.2001 von Fachleuten festgestellt und deutlich zum Ausdruck gebracht. Ich bin der festen Überzeugung, dass das Gewaltschutzgesetz damals nicht verabschiedet wurde, OBWOHL es verfassungsrechtlich äußerst bedenklich war, sondern WEIL es diese verfassungs- und rechtsbeugende Eigenschaft hatte. Ich kann dies an meinem Fall deutlich belegen.

Im Folgenden verhielten sich alle Behörden gegen mich wie nach 1933 gegen jüdische Mitbürger: Niemand prüfte die Faktenlage unter Einsatz des eigenen Gewissens, sondern jeder verließ sich auf eine angebliche Rechtmäßigkeit aller Abläufe.

In allen Phasen des Ablaufes der folgenden Vorkommnisse musste ich mich immer wieder mit Vorwürfen des Jugendamtes auseinandersetzen. Insbesondere dieses behandelte mich hartnäckig als Täter und übertrug diese Haltung in allen Besprechungen und Abläufen im Hintergrund auf alle am Fall beteiligten Professionen.

Im Frühjahr 2011 konnte ich zunächst eine feindselige und negativ eingestellte Prädisposition des Personals im Kindergarten gegen mich feststellen. Diese begründeten ihre Haltung mit dem Kontakt zum Jugendamt: Sie wüssten schließlich über alles Bescheid.

Im Mai 2011 wandte sich das Jugendamt vor dem Hintergrund, dass die Mutter Vorwürfe gegen mich äußerte, ohne jede professionelle kritische Distanz zur mütterlichen Befindlichkeit an das Familiengericht, um die Umgangspraxis gerichtlich überprüfen zu lassen. Das damals immer noch laufende Gewaltschutzverfahren mit Strafverfahren wurde dabei instrumentalisiert, um mich als Vater erneut auszuschalten.

Die Absicht des Jugendamtes wurde allerdings damals von der Richterin erkannt und wurde nicht im Sinne des Jugendamtes umgesetzt. Das Umgangsvolumen wurde erhalten.

Im Verlauf der weiteren familiengerichtlichen Auseinandersetzungen kam es im Oktober 2011 zur Erstellung eines Gutachtens.

Ich musste feststellen, dass die Vorverurteilung durch die ungerechtfertigte Gewaltschutzmaßnahme gegen mich auch diese Gutachtenerstellung so sehr bestimmte, dass dieses Gutachten nur eingeschränkt verwendet werden konnte. Ich hatte den Eindruck, dass sich auch in diesem Fall die Kontaktaufnahme der Stuttgarter Gutachterin mit dem Jugendamt für mich fatal auswirkte.

Im Mai/Juni 2012 startete das Jugendamt wiederum eine gerichtliche Aktion gegen mich – wie schon ein Jahr zuvor, allerdings mit radikaleren Vorzeichen.

Im gerichtlichen Verfahrenstermin dazu musste festgestellt werden, dass die Sachbearbeiterin im Jugendamt eine Schilderung des Kindergartens tendenziös gegen mich interpretierte, um mich wiederum als Vater auszuschalten. Diese Absicht und die zugrunde liegende Fehlinterpretation wurden aber erkannt, was zur Abziehung der Sachbearbeiterin in meinem Fall führte.

Die Grundhaltung des Jugendamtes blieb aber durch den Wechsel der bearbeitenden Person erhalten, was sich weiterhin herausstellen sollte.

Das gerichtliche Verfahren spitzte sich letztendlich auf eine medizinische Einschätzung der Kinderklinik in Maulbronn zu.

Auch in diesem Fall musste ich feststellen, dass der Kontakt der Klinik mit dem Jugendamt das mit unserem Fall befasste Fachpersonal nachhaltig tendenziös prägte und damit deren Entscheidungen mit bestimmte.

Das Familiengericht war zwar nicht in der Lage, den schädigenden Einfluss des Jugendamtes zu neutralisieren, konnte aber immer das Schlimmste verhindern, obwohl selbst in der Begründung des Gerichtes noch Spuren der fatalen Haltung des Jugendamtes zu detektieren sind.

Ich stellte fest, dass insbesondere die beiden Personen Frau B und Frau F diese Haltung des Jugendamtes bei allen beteiligten Professionen implantierten, was sich auch in prädisponierten Haltungen und Äußerungen der neuen Familienhilfe, die mich vorher nicht kennen lernte oder in einer Verhaltensänderung der Kinderärztin nach dem Kontakt mit dem Jugendamt widerspiegelte.

Ich verfasste deshalb an den verantwortlichen Leiter verschiedene Schreiben, mit der Bitte, zum Schutz meines Sohnes tätig zu werden. In den Antworten ist nur die Deckung der Personen durch die Amtsleitung zu erkennen, nicht die ernsthafte Auseinandersetzung mit der Sachlage.

Meine Hinweise an Sie betreffen also die Vorgehensweisen der

Stadtverwaltung, Bereich öffentliche Ordnung im Rahmen des Gewaltschutzverfahrens und die Vorgehensweisen des Jugendamtes im Kontext mit der Gewaltschutzpraxis.

<http://vafk-karlsruhe.de/article47-Forderung-nach-Evaluation-der-Gewaltschutzpraxis>

7. Armuts- und Reichtumsbericht – Stellungnahme

Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 2012

Die Lösung: Mehr Vater fürs Kind

Aus Sicht des VAfK ist die „gesellschaftlich anerkannte Grenze für Ungleichheiten“ bei Unterhaltsverpflichteten und ihren Kindern längst erreicht und überschritten. Die seit Jahrzehnten anhaltende Benachteiligung von Unterhaltsverpflichteten findet ihren Ausdruck in den anhaltend hohen Armutsrisikoquoten. Dieser zentrale Trend wird in der Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung nicht einmal im Ansatz erkannt und wird im umfangreichen Zahlenmaterial begraben.

Kern der Irreführung der Öffentlichkeit durch den Bericht ist das Faktum, dass die milliardenschweren Geldströme, die an Unterhalt von den Konten von Vätern in die Taschen von Müttern fließen, aus allen Berechnungen weggemogelt werden.

Es wird so getan, als wären diese durch den Staat eingetriebenen und durch ihn juristisch gesicherten Zahlungen reine Hobbyausgaben, als wären heterosexuelle Partnerschaften und vor allem Vaterschaft ein purer Luxus, den sich Männer leisten.

Auf der anderen Seite werden Einnahmen durch Unterhalt auf Seiten der Mütter sorgsam ignoriert.

So gibt es den Psychologen in einer süddeutschen Großstadt, der in einem Stadtteil von besser Verdienenden seine Klientel hat, die ihm Einnahmen von 3500.- Euro monatlich einbringt, wo seine Praxis und Wohnung aber auch 1500.- Euro kosten.

Als die Mutter mit den beiden Kindern wegzieht, wird er durch Unterhaltszahlungen so sehr geschröpft, dass ihm zum Leben gerade noch nach Miete 500.- Euro bleiben.

Die Mutter hat nach Miete mit den beiden Kindern 2000 Euro zur Verfügung, geht aber im Tafelladen einkaufen, weil ihr das Gericht Nebeneinkünfte von nur 750.- Euro bescheinigt hat.

Er kann das nicht, weil er ja 3500.- Euro verdient.

So sieht immer wieder die Realität aus, die hinter dem Gejammer über die Not der sogenannten Alleinerziehenden steht.

Knallharter Betrug am Sozialstaat und menschenrechtswidrige Ignoranz gegenüber Vätern.

Es gibt aber eine Lösung:

Gebt die Kinder den Vätern und lasst die Mütter Unterhalt zahlen.

Da sie die Gewinnerinnen des Schulsystems sind, sind sie auch mit den besseren Jobs die zuverlässigeren Unterhaltszahlenden.

Und schon haben wir das Verhältnis im Land umgekehrt: Die Frauen sind die Reichen und die Väter tragen das schwere Los der Armut der Alleinerziehenden. Außerdem sind dann die Väter die auf dem Arbeitsmarkt Benachteiligten und in ihren Bedarfen Ignorierten und von Altersarmut Betroffenen – und nicht mehr nur die armen Mütter.

Armut als Ergebnis struktureller Rahmenbedingungen wäre mit einem Schlag nicht mehr ein Problem von Müttern, sondern allein von Vätern. Und diese werden das Problem der Armut ihrer Kinder garantiert besser in den Griff bekommen als ihre überforderten Mütter.

Und außerdem:

Alleinerziehende sind zunächst einmal nur dann allein Erziehende, wenn es ihnen gelungen ist, den anderen Elternteil rückstandslos zu entsorgen. Ansonsten sind sie getrennt Erziehende mit bis zu hälftigem Betreuungsanteil durch den anderen Elternteil.

Und schließlich und endlich:

Wenn wir dies problemlösend umgesetzt haben, werden wir feststellen müssen, dass die Mütter noch weit miserablere Unterhaltszahlende sind als Väter, was Statistiken schon längst ermittelt haben (aber noch nicht ins Publikationskonzept der Medien passt).

Und es wird endlich eine Lösung für das Problem gefunden werden, dass ausgegrenzte Elternteile zwar meist über 30% Betreuungsunterhalt erbringen, aber trotzdem gerichtlich dazu verpflichtet werden, 100% und mehr an Barunterhalt zu bezahlen.

Außerdem wird es dann auch endlich konsequenter die Festsetzung von fiktivem Gehalt für

unterhaltszahlende Mütter geben – und nicht nur für Väter.
Und – Frauen könnten endlich unbeschwert von Kindern Karriere machen.

Liebe Mütter – wir stehen zur Verfügung!

Und weil vor 2 Tagen der Equal Pay Day war:
Equal Pay ist dann erreicht, wenn die Hälfte der Unterhaltszahlenden Mütter sind.

Zum Vergleich:

http://www.vamv.de/uploads/media/VAMV-Stellungnahme_4_Armuts-und_Reichtumsbericht_2012_01.pdf

<http://vafk-karlsruhe.de/article53-Stellungnahme-des-Vateraufbruch-fur-Kinder-Karlsruhe-e-V-VAFK-Karlsruhe-zum-Entwurf-des-4-Armuts-und-Reichtumsberichtes-der-Bundesregierung-vom-21-11-2012>

Verein „Väteraufbruch“ kämpft für mehr Rechte der Väter nach einer Trennung vom Partner

Beteiligung am Sorgerecht bleibt oft ein frommer Wunsch

Verein beklagt Benachteiligung der Väter gegenüber Müttern / Klage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht



Von unserem Mitarbeiter
Klaus Müller

Kreis Karlsruhe. Jahrelang lebte das Paar ohne Trauschein zusammen. Gemeinsam zogen sie zwei Kinder auf, bis es zum großen Knall kam. Die Frau trennte sich von ihrem Lebenspartner, dem Vater ihrer Kinder. Ohne Umschweife nahm sie für sich das Recht in Anspruch, von nun allein das Sorgerecht für die Kinder zu haben. Dem Vater blieb die Pflicht Unterhalt zu zahlen. Damit freilich gab er sich nicht zufrieden, sondern bestand vielmehr auf einer Beteiligung am Sorgerecht. Angesichts der derzeitigen Gesetzeslage ein „frommer Wunsch“. Ähnliche Erfahrungen, egal ob verheiratet oder nicht, machten bereits zahlreiche Väter vor ihm. 1989 gründeten einige von ihnen den bundesweit tätigen Verein „Väteraufbruch für Kinder“. Seit Oktober 2001 gibt es in der Region mit der Kreisgruppe Karlsruhe, Stadt- und Land, eine Dependence des Bundesvereins (e-mail: vafk-ka@gmx.de).

„Bei all unseren Forderungen geht es uns in erster Linie darum, das Recht der Kinder auf einen kontinuierlichen Umgang mit den getrennt lebenden Elternteil zu garantieren“, erklärt Franzjörg Krieg aus Walzbachtal, einer der Mitbegründer der hiesigen Kreisgruppe. Keine Rolle sollte dabei die zuvor von den Eltern gewählte Beziehungsform spielen. „Kinder fühlen sich im Normalfall zu beiden Elternteilen hingezogen.“ Vor wenigen Jahren hatten die Väter „unehelicher Kinder“ so gut wie gar keine Chance auf das Sorgerecht. Das wurde automatisch der Mutter zugesprochen. Spätestens wenn sich die Eltern trennen, beginnen häufig die Probleme. „Väteraufbruch“ wirft etlichen Müttern „Mauern“ und einen „bewussten psychologischen Kleinkrieg“ zu Lasten der Beziehung Vater-Kind vor. „Und dazwischen

sitzen die Kinder“, weiß Krieg aus eigenen Erfahrungen. Als immer noch zu „unbefriedigend“ bewertet er das Kindschaftsrechtsreformgesetz in seiner Fassung vom 1. Juli 1998. Dort gesteht der Gesetzgeber nicht verheirateten Eltern ein gemeinsames Sorgerecht zu, vorausgesetzt die Mutter stimmt dem zu.

Genauso sieht es der Petitionsausschuss im Bundestag, an den sich „Väteraufbruch“ mit einer Vielzahl von Eingaben wandte. Der Ausschuss lehnte die Forderung des Vereins nach einem grundlegenden, gemeinschaftlichen Sorgerecht ab. „Viele außereheliche Beziehungen“, heißt es zusammengefasst in der Begründung, „sind zu flüchtig und zu instabil.“ Abgesehen davon, sei nach der Geburt und in den folgenden Monaten die Beziehung des Kindes zur Mutter enger als zum Vater. Auf wenig Verständnis indes stößt diese Argumentation bei den Väteraufbruch-Mitgliedern. Auch deswegen hat der Verein eine Klage gegen den § 1626a beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Vaterschaft, so Krieg, werde zunächst einmal auf die „Pflicht zu zahlen“ reduziert. Nicht ausgenommen davon seien geschiedene Ehen. Belegen würden dies unter anderem die Fallzahlen im Oberlandesgericht-Bezirk Karlsruhe. Danach übertrugen die Familiengerichte im Jahr 2000 das alleinige Sorgerecht 841 Mal an Mütter, 285 Mal an beide Elternteile und lediglich 59 Mal an Väter. Dass zahlreiche Väter jedoch freiwillig auf ihr Sorgerecht verzichten, wird in der Statistik nicht erwähnt.

Den schwarzen Peter im Hickhack um die Kinder schiebt Krieg obendrein der „Trennungsindustrie“ aus Anwälten, Behörden und Familiengerichten zu. Väter würden dabei den Kürzern ziehen und Kinder zu „Halbwaisen“ gemacht werden. „Wo bleibt da das eigentliche Elementarrecht der Kinder auf ihre Väter?“

ZERRISSENHEIT: Wie auf unserer Fotomontage seien viele Kinder nach Trennung der Eltern innerlich zerrissen, klagt der „Väteraufbruch“. Meist würden die Väter von den Gerichten benachteiligt. Foto: kdm

Erster Artikel in den BNN zum VafK Karlsruhe am 21.01.2002



Unser erster Stand vor der kleinen Kirche in Karlsruhe am 06.07.2002

8. Familiäre Intervention und Migration

Jugendämter in der Diskussion

Eingriffbedarf oder Germanisierung?

Spektakuläre Fälle von Kindesmissbrauch und Gewalt gegen Kinder, die unter der Beobachtung des Jugendamtes standen, hatten schon vor Jahren zu öffentlicher Kritik geführt. Gefordert wurde, dass die Leistung von Jugendämtern professioneller und effektiver gestaltet werden müsste. Statt dessen ersetzen die Jugendämter wohl diese Forderung durch eine frühzeitige und immer wieder auch unnötige Inobhutnahme von Kindern, was an den Zahlen dazu deutlich abzulesen ist. Besonders betroffen sind Familien mit Migrationshintergrund.

Ayse und Fatih sind türkischstämmig und geschieden. Ihr 13-jähriger Sohn Mehmet wohnt bei der Mutter. Aufgrund eines tragischen Todesfalles in ihrem sozialen Umfeld vernachlässigt die Mutter ihre Erziehungsbemühungen und überlässt Mehmet einen Freiheitsspielraum, der dazu führt, dass dessen Leistungsabfall und Schulschwänzerei von der Schule ans Jugendamt gemeldet werden. Dieses holt Mehmet aus dem Haushalt der Mutter und überführt ihn in eine deutsche Bereitschaftspflege. Die Lösung des Jugendamtes: Mehmet soll etwa 100 km entfernt für 2,5 Jahre in eine betreute Wohngruppe. Der Platz ist schon für ihn reserviert.

Diese Lösung bedeutet, dass Mehmet seinen Eltern in einem wichtigen Alter der eigenen Persönlichkeitsfindung weitgehend entfremdet wird, dass eine Rückführung des danach 16-Jährigen in die (Nachtrennungs-)Familie nicht mehr wahrscheinlich ist und dass diese Maßnahme den Steuerzahler etwa 200.000 Euro kosten wird.

Wünschenswert wäre gewesen, dass das Problem früher erkannt worden wäre, dass die Mutter in einen Beratungsprozess eingebunden und im Erziehungsprozess im Haushalt durch eine Aufsuchende Familientherapie (AFT) unterstützt worden wäre. Damit hätte es eine Lösung gegeben, ohne dass es zu einer Herausnahme hätte kommen müssen.

Nach der Herausnahme von Mehmet hätte die geballte Professionalität der familialen Intervention (Jugendamt, Beratungsstellen, Therapeuten, Familienhilfe, etc.) eine deeskalative Lösung anstreben müssen, um den Supergau einer Heimunterbringung nach Möglichkeit zu verhindern. Stattdessen war dieser Supergau die einzige vom Jugendamt präferierte Maßnahme.

Die deeskalative Lösung kam ausgerechnet vom „Väteraufbruch für Kinder Karlsruhe e.V.“, der einzigen mit keinem öffentlichen Cent geförderten Beratungseinrichtung in Karlsruhe mit über 10 Jahren Kontinuität und wöchentlichen öffentlichen Beratungstreffen mit durchschnittlich 13 Anwesenden.

Das Problem lag – wie in den meisten Fällen von nicht bzw. mangelhaft beratenen Nachtrennungsfamilien – in der desolaten Kommunikation der Eltern. Nach einigen Mediationsitzungen mit Ayse und Fatih waren diese in der Lage, eine Lösung der Situation im Interesse ihres Kindes gemeinsam anzugehen. Innerhalb weniger Wochen kristallisierte sich heraus, dass eine Rückführung zur Mutter schon bald möglich sein wird. Diese deeskalative Lösung wird durch den glücklichen Umstand unterstützt, dass der Pflegevater eine hohe Erziehungskompetenz besitzt.

Warum konnte die aus Steuergeldern finanzierte hoch kompetente Fachszene nicht schon im Ansatz eine deeskalative Lösung anstreben? Warum musste dieser Impuls von außen kommen? Warum bedurfte es der gewachsenen ehrenamtlichen Professionalität einer Selbsthilfeorganisation, die sogar den Raum selbst bezahlt, in dem sie in den letzten Jahren schon für weit über 6000 Anwesende Beratung kostenfrei angeboten hat?

Ahmed ist Syrer, der seine syrische Frau auch in Syrien heiratete. Inzwischen wohnen sie schon lange in Deutschland. Seine Frau betrieb die Trennung, behielt die beiden Kinder bei sich und ist dabei, sich auch in ihrem Äußeren einem mitteleuropäischen Frauenbild anzunähern.

Ahmed hat große Probleme mit den Institutionen der familialen Intervention, vom Jugendamt bis zum Familiengericht. Er hat sich entschieden, nie mehr in Deutschland vor einem Familiengericht erscheinen zu müssen und versucht, in der Beziehung zu seiner getrennt lebenden Frau mit Vernunft vorzugehen. Diese aber ist einer vernünftigen Verhaltensweise nicht zugänglich und genießt die Macht, die sie mit der

Verfügungsgewalt über die Kinder auf den Vater ausüben kann. Obwohl die Kinder Kontakt mit dem Vater wollen und brauchen, wird dieser auch durch das Jugendamt und die sonstigen Helfersysteme nicht möglich gemacht.

In der Kommunikation mit dem Vater zeigt sich, dass nicht nur die Sprache ein Problem ist. Wenn Ahmed sagt, er liebe seine Frau immer noch, meint er im Grunde genau das, was die familiäre Intervention von ihm fordert: Er achtet sie als die Frau, die er zur Mutter seiner Kinder machte. Die Sachbearbeiterin beim Jugendamt versteht aber, dass er sich noch nicht mit der Trennung abgefunden hat und jetzt als typischer Muslim eine Möglichkeit sucht, weiterhin Macht und Kontrolle über die Mutter auszuüben. Mit dieser Feststellung stellt sie aber die tatsächlichen Zusammenhänge auf den Kopf. Darüber hinaus ist Ahmed unserem System der Behandlung von Problemen nach Trennung mit Kindern hilflos ausgeliefert. Wenn schon ein deutscher Vater, selbst wenn er über juristisches Fachwissen verfügt, nicht verstehen kann, was in einem solchen Fall abläuft, welche Chance hat dann ein muslimischer Syrer?

Es gibt aber allenfalls bei der Verhandlung vor dem Familiengericht einen Dolmetscher für die Sprache. An eine „**Übersetzung**“ der **gewaltigen kulturellen und systemimmanenten Unterschiede** ist nicht gedacht. Es gibt keine professionelle Unterstützung für Betroffene mit Migrationshintergrund, die es ihnen erleichtert, sich in der deutschen Familienrechtspraxis zurecht zu finden und adäquat zu verhalten, die im europäischen Vergleich teilweise absurde Eigentümlichkeiten aufweist und immer wieder vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als menschenrechtswidrig verurteilt wird.

Diese Eigentümlichkeiten haben inzwischen im Kontext deutsch-polnischer und deutsch-französischer Familienrechtsfälle Deutschland den Ruf einer neuen Bemühung um „Germanisierung“ eingebracht.

In Hamburg lud der Türkische Elternbund (HTVB) am 17.05.2013 zu einer Diskussionsveranstaltung ein, der die provokante Frage „**Jugendamt – wirklich zum Wohle des Kindes?**“ zugrunde lag. Seit 2007 ist die Zahl der vom Jugendamt in Obhut genommenen Kinder um fast 40 Prozent gestiegen. Und immer wieder sind auch Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund Ziel der Herausnahmen. Weil diese dann in deutsche Pflegefamilien kommen und damit ihrem Kulturkreis vollkommen entzogen werden, spricht der Türkische Elternbund von einer „Zwangsgermanisierung“.

Im binationalen Kontext wurde dieser Vorwurf ebenfalls schon erhoben, weil z. B. polnische Väter im Begleiteten Umgang in Deutschland gezwungen wurden, mit ihrem Kind ausschließlich deutsch zu sprechen.

Zwischen Deutschland und Frankreich gab es schon einmal eine binationale Clearing-Gruppe, die Probleme im Bereich von zwischenstaatlichen Familienrechtsfällen behandelte und dem Vorwurf nachging, dass Deutschland den Drang hatte, Mütter und deren Kinder von ihren französischen Vätern fernzuhalten und damit diese Kinder zu vereinnahmen.

Dazu auch:

<http://www.taz.de/Diskurs-um-Kinderschutz!/116547/> 

Türkische Eltern wehren sich

<http://vafk-karlsruhe.de/article57-Familiale-Intervention-und-Migration>



9. Interview MANNdat mit Franzjörg Krieg



Herr Krieg, Sie sind seit Jahrzehnten eine der Leitfiguren der Väterbewegung in Deutschland. Wie ist es dazu gekommen?

Schon seit meinem Studium 1968 – 1973 zum Realschullehrer für Musik und Ethik war ich nebenher vielseitig interessiert und war sowohl als Musiker als auch als Höhlenforscher in bedeutendem Maß aktiv. Im Rahmen meiner privaten Forschungsarbeiten als Höhlentaucher vertrat ich auch die deutsche Höhlentauchszene bei internationalen Kongressen und baute meine Expeditionsarbeit konsequent aus. Diese Entwicklung wurde ab 1993 durch meine Erfahrungen als nicht ehelicher Trennungsvater mit zwei Töchtern dramatisch abgebrochen. Ich musste erfahren, dass die Mutter meiner Töchter in ihrem Machtmissbrauchsverhalten durch alle Institutionen völlig kritiklos unterstützt wurde und dass auch

Verhaltensweisen ihrerseits von eindeutig kindeswohlschädlicher Qualität durch das Jugendamt gedeckt wurden.

Ich musste ebenso erfahren, dass es für mich außer dem Verweis auf die Alimentierung der Rechtsanwaltskaste keine Hilfe gab.

Die Analyse meiner schmerzlichen Erfahrungen von traumatischer Dimension führten mich zur Erkenntnis, dass mein Schicksal nicht allein ein Spezifikum meiner privaten Vita darstellt, sondern dass es Ausdruck einer gesamtgesellschaftlich desolaten Situation von immensem Ausmaß darstellt, die sich von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt tief in die Funktionen unserer familialen Strukturen eingefressen hat. Ich musste lernen, dass Frauenförderstrukturen nicht nur flächendeckend das gesamte Feld der familialen Intervention okkupiert hatten, sondern dass sie gerade in Karlsruhe auf eine unglaublich ignorante und elitäre Art und Weise die Sozialpolitik dieser Stadt bestimmten.

Nach meiner ersten – natürlich unwirksamen – Strafanzeige gegen das Jugendamt Karlsruhe Land hatte ich damals dem Amtsleiter angekündigt, dass ich mich auf viele Jahre bei ihm in Erinnerung halten werde.

Dieses Versprechen habe ich eingelöst.

Ich habe am 25.10.2001 den VAfK Karlsruhe gegründet, der doppelt so schnell wächst wie jede andere VAfK Großgruppe und der inzwischen mit der drittgrößten Kreisgruppe (Hamburg) gleichgezogen hat. Alle VAfK-Gruppen auf den einstelligen Plätzen kommen dabei aus Städten, die ungleich größer sind als Karlsruhe. Wenn wir nur einen Vorsprung von 10 Mitgliedern aufholen, werden wir die zweitgrößte deutsche Kreisgruppe in Berlin überholt haben.

Mit anderen Aktivisten der VAfK-Szene in BW habe ich den Landesverband gegründet und bin auch dessen Erster Vorsitzender.

Durch die Etablierung des VÄTERKONGRESS im Jahr 2008 in Karlsruhe und durch die Mitwirkung bei den Dreharbeiten zum Film „Der Entsorgte Vater“ im selben Jahr konnte ich die Bedeutung meiner Aufbauarbeit in Karlsruhe festigen.

Inzwischen bin ich pensioniert. Ich hatte einmal vor, als Pensionär mindestens die Hälfte des Jahres im Ausland unterwegs zu sein. Stattdessen verbringe ich meine Zeit ehrenamtlich bei der weiteren Aufbauarbeit, bei Kongressen, als Referent, bei der täglichen Beratungsarbeit und rund 50 Mal im Jahr als Beistand vor den Familiengerichten. Mit letzterem habe ich die Beratungsarbeit im VAfK Karlsruhe in einzigartiger Weise ausgebaut und kann seit Jahren direkt in Entscheidungsprozesse mit eingreifen.

Am 4. Mai 2013 fand auf Ihre Initiative hin der erste Vätervernetzungskongress in Karlsruhe statt. Was war das Ergebnis?

Es gibt zum Phänomen Trennungsväter in Deutschland eine infame strukturelle Eigenschaft: Väter werden nach Trennung und Scheidung vom System familialer Intervention ignorant und zynisch

behandelt. Wenn sie berechtigterweise dagegen aufbegehren, zeigt Frau mit dem Finger auf sie und erklärt damit das unterstellte aggressive Potential für bestätigt.

Es ist kein Wunder, wenn unter solchen Voraussetzungen Trennungsväter eine schwierige Klientel darstellen, die zwischen Gewaltphantasien und der Notwendigkeit von strategisch besonnenem und trotz aller Gewaltaktionen gegen sie paradox emotionslosem Taktieren hin und her gerissen sind.

Meine Absicht war, zu beweisen, dass diese schwierige Trennungsväterszene in Deutschland trotz allem die Qualität einer Bewegung hat, die zu einer konzertierten Vorgehensweise fähig ist und sich trotz großer Unterschiede gemeinsamen Zielen verpflichten kann.

Diese meine Intention hat sich bestätigt.

Es wird allerdings noch einige Zeit dauern, bis die Öffentlichkeit mit einer gemeinsamen Erklärung der gesamten deutschen Trennungsväterszene rechnen kann, was nicht an der mangelnden Absicht, sondern allein an der Feinabstimmung liegt.

Die Frage enthielt die Formulierung „Vätervernetzungskongress“.

Ich habe in meiner Antwort auf „Trennungsväter“ eingegrenzt.

Dies war notwendig, um das primäre Problem entsprechend klar zu bezeichnen. Natürlich ist im Hinterkopf dabei schon längst die Erweiterung auf das Thema VÄTER allgemein, d.h., auch Vaterschaft allgemein, losgelöst vom Problembereich Trennung und in weiterer Hinsicht die Erweiterung auf das Problem von ausgegrenzten Müttern nach Trennung, dessen Behandlung auf vielen Missverständnissen aufbaut und dessen Platz in der Beratungsarbeit erst noch gefunden werden muss. Ich stelle fest, dass der Anteil von Frauen (nicht nur Mütter) in meiner Erstberatungs-Statistik von anfänglich unter 5% in den letzten drei Jahren auf 15% anstieg und sich in diesem Jahr bisher auf 25% steigerte.

Sie haben häufig Väter in ihren Bemühungen, Umgangs- und Sorgerecht für ihre Kinder zu bekommen, begleitet. Sie haben wie fast kein zweiter Mensch Einblick und Erfahrungen sammeln können, wie Sorgerecht und Umgangsrecht in Deutschland praktiziert wird. Sie kennen die Praxis von Kindesentzug durch Umgangsverweigerung in all ihren schrecklichen Facetten. Was war – unter Wahrung der Anonymität natürlich - für Sie das erschütterndste Beispiel an Umgangsrechtsverweigerung?

Ich habe schon von Anfang an damit begonnen, meine Beratungsarbeit zu dokumentieren und damit der Statistik und der Evaluation zugänglich zu machen.

Logische Folge war der Aufbau einer Fallsammlung, die inzwischen rund 2000 Schicksale umfasst.

Seit Jahren bearbeite ich selbst 150 – 200 Neufälle jährlich – ohne die vielen Altfälle, die seit Jahren von mir begleitet werden. Erst vor wenigen Wochen war ich mit einem Vater vor Gericht, dessen Schicksal ich seit der Gründung meiner Gruppe, also seit 12 Jahren, begleite.

Was die bodenlose Destruktivität der Eigentümlichkeiten angeht, die mir begegnen, fällt mir kein „worst-of“ ein. Ich muss feststellen, dass die Varianzen in den individuellen Ausprägungen von Familienzerstörung und Vätersorgung in Deutschland so vielfältig sind, dass immer wieder neue Ungeheuerlichkeiten zum Vorschein kommen. Es geht um bewusste Diskriminierung und menschenrechtswidrige Behandlung, es geht um in Kauf genommene Zerstörung von aus ideologischem Kalkül ausgegrenzten Mitmenschen in psychischer, physischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht, für die sich niemand interessiert. Es geht im Interesse einer falsch verstandenen Frauenförderung um die Pathologisierung ganzer Bereiche unserer Gesellschaft.

Was einzelnen Vätern dabei angetan wird, bedeutet die systemimmanente Umsetzung von Vernichtungsstrukturen.

Notwendige Erkenntnis ist, dass Trennungsväter in vielen Fällen Systemopfer sind, denen Rehabilitation und Wiedergutmachung zusteht.

Was war für Sie im Gegensatz dazu das positivste Beispiel eines Umgangsrechtsprozesses, der Ihnen Hoffnung auf eine Besserung der Zustände gegeben hat?

Auch hier möchte ich nicht ein „best-of“ zelebrieren, sondern möchte auf Entwicklungen aufmerksam machen.

Seit 2009, dem Jahr des Filmstartes von „Der Entsorgte Vater“ ist für mich eine deutliche Veränderung bemerkbar, die sich sukzessive ausweitet. Diese Veränderung betrifft noch nicht das gesamte System, sondern stellt eher Einzelphänomene im System dar, die aber alle Bereiche betreffen. Diese positive Entwicklung ist für den einzelnen Betroffenen in seinem Fall oft nicht wahrnehmbar, außerdem vollzieht

sie sich so langsam und in mikroskopischen Schritten, dass neu Betroffene sich nicht vorstellen können, dass die Situation vor fünf oder zehn Jahren noch viel schlimmer war.

Wenn wir befürchtet hatten, dass der Umstieg vom FGG zum FamFG z.B. gerade im Bereich der Möglichkeit, als Beistand an familiengerichtlichen Verfahren teilzunehmen, eine Verschlechterung bedeuten könnte, muss ich feststellen, dass ich seither mit etwa 50 Verfahren jährlich an die Grenze meiner ehrenamtlich möglichen Leistungsfähigkeit gekommen bin.

Außerdem nehme ich die Summe der Richterinnen und Richter als sehr offen und kreativen Lösungsfindungen gegenüber aufgeschlossen wahr. Ich konnte auch immer wieder spektakuläre Ergebnisse mitgestalten, was ich vor fünf bis zehn Jahren noch für Utopie gehalten hätte.

Wenn man die neuen Entscheidungen in Richtung sorgerechtlicher Lösungen für nicht eheliche Väter betrachtet oder wenn man bedenkt, dass sich der Deutsche Familiengerichtstag in einem Arbeitskreis mit dem „Wechselmodell“ oder gar mit dem Zusammenhang von „Wechselmodell und Unterhalt“ beschäftigt, muss man konstatieren, dass verhärtete Strukturen aufweichen.

Es ist also nicht EIN Umgangsverfahren, das mir gezeigt hat, dass eine Besserung der Zustände in Sicht ist, sondern es ist inzwischen eine Fülle von Elementen, mit denen sich der Prozess der Veränderung beschreiben lässt.

Väter hatten bislang nach deutschem Gesetz keinen rechtlichen Anspruch auf eine gemeinsame Sorge, wenn die Mutter es ablehnte. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Zaunegger-Urteil 2009 dieses deutsche Sorgerecht als diskriminierend und menschenrechtswidrig verurteilt, nachdem Horst Zaunegger als Kläger sage und schreibe acht Jahre lang um das Sorgerecht für seine Tochter gekämpft hat. Sage und schreibe vier Jahre hat die Politik gebraucht, um das Sorgerecht zu ändern. Gleichberechtigung von Müttern und Vätern im Sorgerecht existiert aber weiterhin nicht. Väter werden weiterhin benachteiligt. Wo sehen Sie den Fortschritt und wo die Probleme für Väter beim neuen Sorgerecht?

Die gewaltige Hypothek von Väterverachtung, die unser System kennzeichnet, hat sich in Sachen Sorgerecht schon viel früher geoutet. Allerdings haben die Medien diesen Umstand nicht erkennen wollen und gegenüber der Öffentlichkeit mit dazu beigetragen, dass er unter den Teppich gekehrt wurde.

Am 29.01.2003 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Rahmen einer Entscheidung zum Sorgerecht für nicht eheliche Väter festgestellt, dass die Alleinsorge für die nicht eheliche Mutter immer noch verfassungskonform sei. Es hat diesen Wahnsinn – der sein musste, um sich weiter den mütterzentrierten Frauenförderstrukturen andienen zu können – damit begründet, dass es meinte, der Gesetzgeber könne davon ausgehen, dass nicht eheliche Mütter immer nur im Interesse ihres Kindes und nie egoistisch motiviert handeln. Das BVerfG kolportierte damit weiter die Mär von der immer guten Mutter, die vom deutschen Staat das Prädikat „gut“ als Geschenk ins Wochenbett gelegt bekommt. Da es aber diesen Schwachsinn nicht als Endresultat vernünftiger Überlegung hoch kompetenter Spezialisten stehen lassen konnte, gab es dem Gesetzgeber auf, zu prüfen, ob diese Annahme auch richtig sei.

Man stelle sich vor: Der deutsche Gesetzgeber hatte die Aufgabe, die allgemeine Erkenntnis zu prüfen, ob Mütter auch die Fähigkeit haben könnten, hin und wieder schlechte Charaktereigenschaften zu zeigen. In Kombination mit der Überzeugung, dass nicht eheliche Väter noch nicht einmal die Chance hatten, sich prüfen zu lassen, ob sie über allen Zweifel an ihrem Gutmenschenum erhaben sein könnten, wird die Tumbheit des Systems deutscher Staatsmacht deutlich, die offen diskriminiert: Mutter = gut, Vater = schlecht.

Diese Gesetzmäßigkeit deutscher Misandrie auf ihre Konsistenz zu prüfen, war für unser System ohne Selbstreinigungskraft zu viel. Was folgen sollte, war eine gigantische Posse, die bisher der gesamten Medienlandschaft entging:

Die zuständige Justizministerin Zypries ließ damals prüfen. Und prüfen. Und als nach über fünf Jahren gegen Ende 2008 die Fragen auf abgeordnetenwatch.de immer drängender wurden, kam eine Antwort, die in ihrer Ungeheuerlichkeit auch heute noch nicht begriffen wird. Es lag inzwischen ein Ergebnis der Prüfung vor, aber es konnte nicht benutzt werden, weil die Prüfmethode zu unwissenschaftlich war!

Man stelle sich diese miese Tour vor. Gegen irgendeine Kleingruppe von Frauen angewandt, hätte es einen kollektiven Aufschrei in den internationalen Medien gegeben. Alle nicht ehelichen Väter Deutschlands meinten die Damen aber, unerkannt vor der Geschichte jahrelang an der Nase herumführen zu können. Sie haben die Rechnung ohne uns gemacht. Wir werden das Protokoll dazu sorgfältig führen.

Der weitere Ablauf ist schon in der Frage skizziert.

Dabei wird der deutsche Bürger immer noch belogen. Immer wieder kann man lesen, dass das BVerfG ja im Jahr 2010 die gemeinsame Sorge für nicht eheliche Väter ermöglicht hätte. Punkt. Das ist der übliche Euphemismus, mit dem in Deutschland Müllhalden zu „Entsorgungsparks“ umdefiniert werden. Die Formulierung in der Entscheidung von 2003, dass „gemeinsame Sorgeerklärungen möglich seien“ vermied bewusst die allgemein verständliche Erläuterung, dass es das gemeinsame Sorgerecht für Väter damals nur mit dem Einverständnis der Mutter gab.

Derselbe Euphemismus, mit dem damals der Machtmissbrauch von Müttern gedeckt wurde, wird eingesetzt, um die blamable Rolle des BVerfG im Jahr 2003 zu decken. Denn dies hat nicht einfach die gemeinsame Sorge für nicht eheliche Väter ermöglicht. Korrekt ist, festzuhalten, dass das BVerfG durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg gezwungen wurde, zuzugeben, dass seine Entscheidung vom 29.01.2003 eben der Blödsinn war, für den wir ihn schon damals gehalten hatten. Und sie waren fast schon hektisch in ihrer Entscheidung und wollten die unangenehme Sache schnell und gründlich vom Tisch haben. Und weil sie wussten, dass die Politik in Deutschland mit der Regelung ein richtiges Problem haben wird, haben sie die Richterschaft der Familiengerichte angewiesen, schon mal auch ohne gesetzliche Regelung munter drauf los entscheiden zu können.

Und diese waren natürlich entsprechend vorsichtig, denn wie soll ein Richter erklären, dass er einem Vater das Gemeinsame Sorgerecht zugewiesen hat, der nach der Findung einer gesetzlichen Regelung durch die Maschen des neuen Netzes gefallen wäre?

Schon bald musste die väterdiskriminierende Politik in Berlin aufgeben. Unsere Damen und Herren Volksvertreter waren unfähig, sich auf eine Regelung zu einigen. Unsere überforderten Politikerinnen und Politiker meinten dann, sie würden zunächst einmal die Richterschaft beobachten, wie diese mit der quasi gesetzlosen Situation im freien Flug umgehen wird.

Seit wenigen Tagen haben wir inzwischen eine gesetzliche Lösung. Diese meint, dass eine deutsche Mutter immer sorgerechtsfähig sei. Ein Vater ist nur dann uneingeschränkt sorgerechtsfähig, wenn er eine qua Natur sorgerechtsfähige Frau heiratet und dadurch wohl über den Rechtsakt der Verehelichung mit dem Sorgerechtsvirus infiziert wird. Ein nicht ehelicher Vater muss aber erst auf seine Sorgerechtsfähigkeit geprüft werden. Diese Prüfung muss in einem konfrontativen Gerichtsverfahren erfolgen, in dessen Verlauf die egozentrisch motivierte Mutter dazu aufgefordert wird, schmutzige Wäsche zu waschen und damit schlecht auszusehen.

Im Klartext:

Gemeinsame elterliche Verantwortungsübernahme muss in einem konfrontativen Verfahren mit dem Zwang zur Denunzierung eingeklagt werden.

Allein schon verfahrenssystematisch und darüber hinaus menschenrechtsrelevant ist diese neue Lösung prekär, entlarvt unser System weiterhin international und wird uns wieder nach Straßburg bringen.

Wenn ich Mitarbeiterinnen von Jugendämtern über Väter reden hören, dann vernehme ich in der Regel nur Schlechtes. Was muss sich Ihrer Ansicht nach in Jugendämtern ändern, damit diese väterfreundlicher werden?

Ich möchte diese Feststellung so nicht stehen lassen.

Erstens sind Mitarbeiter in Jugendämtern nicht väterfreundlicher als Mitarbeiterinnen. Der Systemdruck ist verführerischer und prägender als Solidarität und Intelligenz.

Und zweitens hat die Veränderung auch die Jugendämter erfasst. Nicht durch und durch und auch nur punktuell. Jugendamt und Jugendamt kann inzwischen aber sehr unterschiedlich sein. Und es gibt einzelne Mitarbeiter beiderlei Geschlechtes, die sehr gute Arbeit machen und die unsere Unterstützung brauchen. Pauschal gegen ein Jugendamt zu protestieren, verdirbt mir die gute Zusammenarbeit, die ich mit einzelnen guten Fachkräften darin habe.

Nicht der pauschale Kampf gegen alles, was mich an das System erinnert, bringt uns weiter, sondern die Mitgestaltung der Veränderung.

Was sich verändern müsste?

Konkret müssten alle konstruktiven Kräfte auf die guten Posten und alle notorisch Konservativen gehören raus – was natürlich utopisch ist. Das bedeutet, dass die nötige Veränderung mindestens eine halbe Generation dauert.

Und dann müssten Jugendämter ihre Verwurzelung in der ideologischen Orientierung in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts aufgeben. Das Problem ist nur, dass eben viele den Mist von der Kürung eines guten und eines schlechten Elternteils damals und danach gelernt haben und jetzt professionell umsetzen.

Und wenn wir dann noch eine Institution hätten, die in der Lage wäre, die perfekt funktionierende Deckung allen jugendamtlichen Handelns zu durchbrechen und dieses Amt an seine mögliche Qualität zu erinnern, hätten wir wohl die nötigen Impulse für eine positive Neuorientierung.

"95 Prozent der häuslichen Gewalt ist männlich", berichtete Doris Wieferich, Leiterin der Gewaltberatungseinrichtungen im Landkreis Diepholz, vor etwa 2 Jahren im Weser Kurier (http://www.weser-kurier.de/region/zeitungen_artikel,-Haeusliche-Gewalt-hat-viele-Gesichter-arid,239067.html). Im Dezember 2012 behauptete auch Ulrike Kreuzels, die Gleichstellungsbeauftragte des Rhein-Kreises Neuss, 95 Prozent der Fälle der Täter häuslicher Gewalt seien männlich. (<http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/buergerservice/presse/2012/764-buendnis-gegen-haeusliche-gewalt-neue-partner.html>). Diese Frauenopfer-Männertäter-Stereotypen werden immer noch kolportiert, obwohl Studien heute klar darlegen, dass häusliche Gewalt nahezu gleich von beiden Geschlechtern ausgeht. Welche Rolle spielen die Gleichstellungsstellen bei der Konstruktion des negativen Männer- und Väter-Bildes?

Es sind nicht nur die Gleichstellungsstellen. Es ist eine fette Kaste von Frauenfördervereinen, Frauenförderposten und Gleichstellungsmaschinerien, die sich flächendeckend in alle Strukturen unserer Gesellschaft eingefressen haben und weiter von uns ernährt werden wollen. Das geht nur durch Betonung der weiteren Berechtigung.

Und gerade Gleichstellungsbeauftragte messen das geschlechtsspezifische Gewaltpotential nicht an wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern an Statistiken, die sie selbst gefälscht haben: An den Platzverweiszahlen.

Es wird nicht mehr allzu lange dauern, bis sie den Blödsinn, den sie einmal gemacht haben, wie Hundedreck von den Pömpen los werden wollen.

Gerade in Karlsruhe ist die neue Gleichstellungsbeauftragte identisch mit der alten Frauenbeauftragten und sie macht eigentlich nichts anderes als vorher. Landesweit hat sie sich schon einmal damit blamiert, dass ihr beim Treffen der Gleichstellungsbeauftragten zur Förderung von Männern nichts weiter einfiel, als mehr Männer in die Städtische Kunsthalle locken zu wollen.

Das aber ist Sache der kommunalen Entwicklung. Wenn sich Karlsruhe durch Misandrie und ungebremste Frauenförderung in die Geschichte einbringen möchte, während Stuttgart oder die Partnerstadt Halle schon längst weiter sind, wollen wir ihr diesen blamablen Platz überlassen. Kooperationsfähig sind dann eben andere.

Welche Rolle spielt der „Missbrauch mit dem Missbrauch“, also der bewussten Falschbeschuldigung von Vätern bezüglich Kindesmissbrauchs bei Sorgerechtsverfahren und wie häufig kommt das vor?

Eine Studie (Busse et al) hat im Jahr 2000 in Berlin ermittelt, dass in 3% aller Fälle von familiengerichtlichen Auseinandersetzungen der Vorwurf des Sexuellen Missbrauches erhoben wird – natürlich von der Mutter gegen den Vater. In 86% davon ist dieser frei erfunden.

Wenn man von rund 200.000 familiengerichtlichen Verfahren jährlich in Deutschland ausgeht, wird in 6000 Fällen dieser Vorwurf erhoben. Und gegen mehr als 5000 Väter jährlich wird dieser Vorwurf also zu Unrecht erhoben. Sie werden in diesem Fall psychisch, physisch, sozial und wirtschaftlich ruiniert. Und das System bejubelt die Protagonistinnen dazu.

Gerade in diesem Zusammenhang muss man von einer menschenrechtswidrigen Vernichtungsstrategie durch das System ausgehen, was diese Väter zu Systemopfern macht, denen Wiedergutmachung und Schadenersatz zusteht. Dies ist keine Frage der juristischen, politischen oder sachlichen Abklärung, sondern allein eine Frage der Zeit.

In meiner Arbeit habe ich immer wieder mit dieser miesesten und dazu staatlich geförderten Form profeministischer Selbstverwirklichungsstrategie zu tun.

Und so perfide und abgrundtief böse dieser verfahrensstrategische Joker der Mütterszene ist, so zäh ist die Auflösung der Lähmungserscheinungen der familialen Intervention im Umgang mit der dadurch angerichteten Vernichtung.

Kennen Sie Fälle, bei denen Falschbeschuldigerinnen bestraft wurden, wenn die Falschbeschuldigung ans Licht kam?

Nein.

Staatsanwaltschaften sind dazu da, Mütter wie Kinder oder Behinderte zu behandeln und sie vor jeder Verantwortungsübernahme im Übergang zwischen Familien- und Strafrecht zu bewahren. Väter dagegen werden auch ohne Berechtigung ins Strafrecht gezerrt.

Diese Einsicht kann ich durch eine Vielzahl von konkreten Fällen beweisen.

Stellen Sie sich vor, Sie würden einer guten Fee begegnen. Diese würde Ihnen drei Änderungswünsche in Familiengesetzen erfüllen. Welche drei Paragraphen wären das und weshalb?

Obwohl ich eine grundsätzliche Abneigung gegen Fragen dieser Art habe, weil die Veränderung eben nicht durch eine Korrektur an drei Einzelstellen kommen kann, sondern allein durch einen tief greifenden Paradigmenwechsel, will ich einen Versuch wagen.

1. § 1592 BGB

Vater eines Kindes ist derjenige Mann, der das Kind gezeugt hat.

- Dazu gehört der obligatorische Vaterschaftstest bei der Geburt, auch aus medizinischen Gründen.

Eine Menge Folgeprobleme der heute noch frei durch die Mutter zuweisbaren Vaterschaft wären damit erledigt.

Solange die psychosexuelle Befindlichkeit einer Mutter nach der Geburt darüber entscheidet, wer der Vater eines Kindes ist, gehören Abstammungsfälschungen und Familiengeheimnisse zur Lebensrealität von 5 – 10% unserer Kinder.

2. § 1626 BGB – Sorgerecht

Sorgerecht für Mütter und Väter ab Geburt.

- Wobei man sich noch darüber unterhalten kann, ob nicht „ab Zeugung“ sinnvoller wäre. Die Sache mit der anonymen Geburt und der Babyklappe wäre damit auch besser zu regeln.

3. § 235 StGB - Kindesentzug

Erweitern um die Strafbarkeit des Entzuges auch innerhalb von Deutschland (50 km-Regel) und die Strafbarkeit von Umgangsboykott.

Eine Menge Probleme wären damit schlagartig vom Tisch.

Welchen Tipp können Sie Vätern geben, die für ihr Umgangs- oder Sorgerecht kämpfen?

- Nie allein auf einen Anwalt verlassen. Überhaupt nicht auf die Professionen verlassen. Diese haben ihre begrenzte Qualität lange genug bewiesen.
- Es nie alleine versuchen. Jeder ist sein schlechtester Anwalt. Betroffenheit erzeugt Tunnelblick. Emotion entwertet jede Sachaussage.
- Unbedingt Kontakt zu fähigen Gruppen suchen. Dabei ist zu beachten, dass es eher konfliktorientierte und eher kommunikations- und konsensorientierte Organisationen gibt. Ich habe mit der Orientierung auf Kommunikation und fachlich orientierter Überzeugungsarbeit sehr gute Erfahrungen gemacht.

Das Interview ist demnächst auf www.manddat.de abzurufen und danach auch auf der HP des VAFK Karlsruhe – www.vafk-karlsruhe.de

10. Landeselternbeirat - Trennungseltern und Schule

12.12.2012 Landeselternbeirat
Franzjörg Krieg und Angela Hoffmeyer

Trennungsfamilien und Schule – Auswirkungen der bisherigen Praxis und Änderungsvorschläge

Ausgangslage

Rund ein Drittel aller Schulkinder sind von Trennung und Scheidung betroffen. Ein hoher Prozentsatz der heute nötigen Schulsozialarbeit wird in dieser Gruppe generiert. Symptome sind Verhaltensauffälligkeiten im sozialen Kontext, Störungen im individuellen Lern- und Leistungsverhalten sowie Dissonanzen im Lernverband einer Klasse.

Die Auffälligkeiten haben ihren Grund im Spannungsfeld des Dissenses zwischen den sich trennenden Eltern. So müsste die Schule ein hohes Interesse daran haben, dass das Konfliktniveau zwischen den Trennungseltern minimiert wird.

Bisher geschah dies dadurch, dass argumentiert wurde, die Differenzen der Eltern müssten aus der Schule heraus gehalten werden. Die Umsetzung dieser Vorgabe wurde damit erreicht, dass die Schule nur mit demjenigen Elternteil kooperierte, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhält.

Damit wurde ein altes Konzept von vor der Kindschaftsrechtsreform 1998 realisiert, das davon ausging, dass im Trennungsfall die Kernfamilie zerfällt und nach einem „Desorganisationsprozess“ nicht mehr mit den originären Familienmitgliedern existiert. Die familienrechtspraktische Konsequenz war, dass das geeignetere Elternteil gekürt werden musste. So wurde regelmäßig ein Gewinner und ein Verlierer generiert, was dazu führte, dass das Kind einen Elternteil weitgehend verlor und sich deshalb immer mit auf der Verliererseite befand.

In der Praxis entstand eine sogenannte „Ein-Eltern-Familie“ mit einem weitgehend ausgegrenzten zweiten Elternteil.

Pauschalsätze wie: „Ein Kind gehört zur Mutter“, „das Kind muss zur Ruhe kommen“ oder „Sorge dafür, dass es der Mutter gut geht, dann geht es auch dem Kind gut“ begleiteten und begründeten diese Praxis.

Wir mussten inzwischen erkennen, dass dieses Konzept scheiterte. Seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 wurde versucht, in einem Reorganisationsprozess von Familie dem Kind beide Elternteile zu erhalten, was allerdings auch heute noch nicht in allen Köpfen und auch nicht bei allen Professionen der familialen Interventionslandschaft angekommen ist.

Seit der Reform des FGG und der Fassung der darin enthaltenen Elemente des Familienrechtes im FamFG hat diese Reform aber weitere Dynamik erhalten.

Die Stärkung der „Cochemer Praxis“ bei den Abläufen um konflikthafte Trennungen und Scheidungen und deren Umsetzung im Projekt „Elternkonsens“ gerade hier in BW verstärkten die Bemühungen um eine neue Sicht der Abläufe und der Interventionsmethodik.

Die Grundlage der bisherigen Praxis wurde z.B. in einer Elterninfo des Kultusministeriums vom September 2004 veröffentlicht. Dort heißt es:

6. Schulinformation für getrennt lebende Eltern

Aufgrund der in § 1627 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Regelung, wonach Eltern die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und im gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben haben und bei Meinungsverschiedenheiten versuchen müssen sich zu einigen, können Schulen nicht verpflichtet werden, den vom Kind getrennt lebenden Elternteil über schulische Angelegenheiten schriftlich zu informieren. Die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts setzt voraus, dass die Eltern zur Kooperation bereit sind. Eine Regelung, inwieweit und auf welche Weise Informationen über Angelegenheiten ihres Kindes weitergegeben werden, ist in erster Linie von ihnen selbst zu treffen. Nach § 1686 BGB kann jeder Elternteil vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes entspricht.

Es ist das Bemühen erkennbar, das Problem von Seiten der Schule auf die Eltern abzuwälzen, dies mit Rechtsnormen zu begründen und zumeist in ihrem Verhalten überforderten Eltern etwas abzuverlangen, zu dem viele weder bereit noch in der Lage sind.

Theoretisch könnte das getrennt lebende Elternteil sogar über das Familiengericht den fehlenden Informationsfluss einklagen. In der Praxis muss dieses Elternteil aber gerade in hoch konflikthafter Elternbeziehungen Prozesse führen, um das eigene Kind überhaupt sehen zu können, kämpft also als Elternteil ums Überleben. Weitere Verfahren um verweigerter Informationen sind in der Regel vom physischen, psychischen und finanziellen Aufwand her nicht zumutbar.

So sorgte die bisherige Praxis der Kultusbehörden dafür, dass die Ausgrenzung von Elternteilen durch die Schule mit betrieben wurde.

Die Meinung, dass ein gemeinsames Sorgerecht auch eine hohe Kooperationsbereitschaft beider Eltern voraussetze, führte dazu, dass im Fall der Verweigerung des mit mehr Macht ausgestatteten Elternteils – regelmäßig das Elternteil mit Hauptaufenthaltort – dem nur umgangsberechtigten Elternteil die Sorge entzogen wurde. Damit wurde auf kontraproduktive Weise und mit fatalen Folgen für Kinder und ausgegrenzte Elternteile egoistisches und damit kindeswohlschädliches Verhalten mit mehr Rechten belohnt.

Da inzwischen auch Mütter von dieser Ausgrenzung betroffen sind – zur Zeit liegt der Prozentsatz von ausgegrenzten Müttern in der Beratungspraxis des VAFK bei etwa 1 Prozent – wird die Bereitschaft, dieses Problem überhaupt erkennen zu wollen, größer. Auch die sich inzwischen wandelnde Einsicht in der familialen Intervention trägt zu einer neuen Sichtweise bei.

Dadurch, dass Schule das Problem ignoriert, wird es nicht aus der Schule herausgehalten. Es sitzt in Form hochbetroffener Kinder mit im Unterricht. Die Folge sind Lerndefizite und deutliche Störungen des Lernfortschrittes und des sozialen Miteinanders in der Schule.

Schule muss auf das Problem reagieren in Form unterstützender Maßnahmen zur sozialpädagogischen Intervention, Deeskalation und Prävention.

1. Informationsrecht getrennt lebender / geschiedener Elternteile

Rechtlich muss immer noch unterschieden werden zwischen Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht und Elternteilen mit Alleinsorgerecht.

Noch haben wir die Situation, dass ehemals verheiratete Eltern und nicht verheiratete Eltern grundsätzlich unterschiedlich gewertet werden:

- Nach einer Scheidung behalten beide Eltern in der Regel das Gemeinsame Sorgerecht – und dies in zunehmendem Maß.
- Nicht ehelichen Vätern wurde das Sorgerecht zunächst grundsätzlich verweigert, sie waren aus rechtlicher Sicht zunächst noch nicht einmal mit ihrem Kind verwandt. Seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 wurde die Zuweisung des Sorgerechtes an den Vater ermöglicht, aber ins Belieben der Mutter gestellt. Erst seit der Europ. Gerichtshof für Menschenrechte die Menschenrechtswidrigkeit dieser Sichtweise feststellte, sah sich das Bundesverfassungsgericht 2010 genötigt, seine Entscheidung von 2003 zu kippen und die Bundesregierung damit zu beauftragen, nicht ehelichen Vätern den Zugang zur Sorge auch gegen den Willen der Mutter zu ermöglichen. Die Modalitäten hierfür sorgten in der Bundesrepublik Deutschland für einen erbittert geführten Streit, der bis heute eine befriedigende Lösung verhinderte.

Der vorläufig letzte Akt in diesem Drama war die Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages vom 28.11.2012, in dem kein einziger Vertreter der organisierten Väter geladen war, aber sehr wohl eine Vertreterin des Alleinerziehendenverbandes, die 2010 für ihre extreme Ausgrenzungspolitik gegen Trennungsväter das Bundesverdienstkreuz erhalten hatte.

Im Moment ist also in der Regel bei geschiedenen Eltern die Existenz eines Gemeinsamen Sorgerechtes zu vermuten. Dies kann auch nicht durch einen bescheinigenden Schriftsatz nachgewiesen werden, sondern ist allein in der ehemaligen Ehe begründet.

Behauptet ein Elternteil, nach einer Scheidung allein sorgeberechtigt zu sein, ist diese Zuweisung der Alleinsorge immer in einem familiengerichtlichen Beschluss begründet, der in diesem Fall vorgelegt werden kann und auch vorgelegt werden muss.

In der Praxis wird immer wieder festgestellt, dass Elternteile ohne alleiniges Sorgerecht, auch ohne alleiniges Aufenthaltsbestimmungsrecht – ein abtrennbarer Teil des Sorgerechtes - die in diesem Fall nur Inhaber des Hauptaufenthaltsbestimmungsortes sind, behaupten, allein zuständig zu sein und die damit ungerechtfertigt zur Ausgrenzung des zweiten gemeinsam sorgeberechtigten Elternteiles auffordern.

Selbst wenn ein Elternteil mit Hauptaufenthaltort des Kindes auch das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht hat, ist möglich, dass ansonsten die Gemeinsame Sorge weiter existiert.

Solche Elternteile müssen von der Schule einbezogen werden – bisher zumindest dann, wenn sie um ein Gespräch ersuchen und dafür selbst in der Schule erscheinen.

Bei aktuell oder ehemals nicht verheirateten Elternteilen ist immer noch eine Alleinsorge der Mutter zu vermuten. Haben die Eltern die Gemeinsame Sorge erklärt oder hat diese der Vater vor dem Familiengericht zugewiesen bekommen, ist dies durch ein entsprechendes Dokument zu belegen. Auch dies muss die Schule berücksichtigen.

Zusammengefasst kann man formulieren:

Bei ehemals verheirateten Eltern ist die gemeinsame Sorge die Regel und kann nicht durch ein Dokument nachgewiesen werden. Sie hat ihren Ursprung im Ehestand. Ein vorgebrachter Anspruch der Alleinsorge muss durch eine familiengerichtliche Entscheidung nachgewiesen werden und ist auch allein dadurch wirksam.

Bei ehemals nicht verheirateten Eltern ist die Alleinsorge der Mutter die Regel. Der Anspruch der Gemeinsamen Sorge ist entweder durch eine familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen oder durch das Protokoll der gemeinsamen Erklärung der Gemeinsamen Sorge beim Jugendamt.

Das Ganze wird dadurch komplizierter, dass inzwischen nach der Scheidung ehemals verheirateter Eltern die Familiengerichte immer seltener einem Elternteil die Alleinsorge zuteilen, dafür aber hin und wieder nur einem Elternteil das Recht auf Teilbereiche der elterlichen Sorge zusprechen, so z.B. auch für den Teilbereich Schulische Bildung.

Umgekehrt kommt es vor, dass einem Elternteil ohne Sorgerecht die Befugnis der Teilhabe an der Sorge im Bereich schulische Bildung mit übertragen wird.

Es soll immer noch Schulen geben, die mit Schüler-Anmeldebogen arbeiten, auf denen bei den Personalien der Eltern nur ein Adressfeld zur Verfügung steht. Zumindest bei gemeinsam sorgeberechtigten Eltern müssen aber die Adressen und sonstigen Kontaktdaten beider Elternteile in der Schule vorliegen.

Es darf nicht sein, dass die Schule das Ausgrenzungsbemühen eines Elternteiles mit bedient. Informationsdefizite, persönliche Erfahrungen aus einer individuellen Trennungsvita und ideologische Vorprägungen sorgen aber immer wieder dafür, dass in Schulen rechtswidrige Ausgrenzung betrieben wird.

Zumindest bei öffentlichen Veranstaltungen sollten auch nicht sorgeberechtigte Elternteile in Schulen spüren, dass auch sie herzlich willkommen sind.

Aus juristischer Sicht haben nur sorgeberechtigte Elternteile das Recht auf personenbezogene Informationen der Schule über ihr Kind.

Nicht sorgeberechtigte Elternteile haben dieses Recht nicht.

So geschieht es immer wieder, dass Folgepartner einer Mutter in die schulischen Abläufe für ihre Stiefkinder selbstverständlich mit einbezogen werden – obwohl sie nicht sorgeberechtigt sind, während sie in Bezug auf ihr eigenes Kind an der Schule als persona non grata behandelt werden. Pointiert formuliert bestimmt in diesem Fall über die Vaterrolle allein die psychosexuelle Befindlichkeit der Mutter.

Völlig absurd wird dies – wie auch in meinem Fall geschehen – wenn ein nicht sorgeberechtigter Trennungsvater selbst Lehrer ist und an der Schule seiner eigenen Kinder wie der Träger einer Perversion behandelt wird.

Diesem Problem kann die Schule nur mit viel Fingerspitzengefühl begegnen. Die Lösung dafür liegt aber auf der Ebene des Gesetzgebers.

Nicht sorgeberechtigte Elternteile sind zumindest am öffentlichen Leben der Schule zu beteiligen. Sie können z.B. Mitglied im Förderverein sein.

Erst in den letzten Tagen wurden wir im Rahmen unserer Beratungsarbeit auf einen Fall aufmerksam gemacht, der das Problem und dessen Verortung in der Struktur der Ausführungsbestimmungen erfahrbar macht.

Wir schlagen als proaktive Maßnahmen zur Unterstützung einer deeskalierenden Vorgehensweise folgende Änderungen vor:

- Bei der Aufnahme an einer schulischen Einrichtung werden grundsätzlich zwei Adressfelder für Erziehungsberechtigte (Erziehungsverpflichtete) vorgehalten
- Zum Procedere bei der Anmeldung an einer schulischen Einrichtung gehört die Feststellung der Sorgerechtslage, wobei bei geschiedenen Eltern das Alleinige Sorgerecht und bei nicht ehelichen Eltern die gemeinsame Sorgeberechtigung durch entsprechende Nachweise dokumentiert werden muss.
- Elternteile – unabhängig von der Sorgerechtslage - werden von den schulischen Einrichtungen grundsätzlich geschätzt und als willkommen behandelt. Personenbezogene Informationen können an nicht sorgeberechtigte Elternteile auch nicht weiter gegeben werden, was als bedauerlich angesehen werden sollte. Den damit ausgegrenzten Elternteilen sollte mit entsprechender Empathie begegnet werden.
- Wenn der Informationsfluss zwischen gemeinsam sorgeberechtigten Eltern entgegen der gesetzlichen Vorgabe nicht funktioniert, sollten schulische Einrichtungen mit den ausgegrenzten Elternteilen flexible Arrangements treffen. Von der Deponierung von adressierten und frankierten Briefumschlägen im Sekretariat für kommende Schulinformationen bis zur Aufnahme in den Mailverteiler können dabei viele Informationswege genutzt werden. Ein Rückzug auf die Informationspflicht eines Elternteils und damit die Verweisung des ausgegrenzten Elternteils auf den Klageweg sollten der Vergangenheit angehören.
- Im Bereich der Ausführungsbestimmungen und im Vorgehen und Verhalten der Körperschaften sollten Spielräume nicht restriktiv, sondern konstruktiv genutzt werden, um Ausgrenzung von Elternteilen nicht zu befördern, sondern auf Deeskalation hinzuwirken. Dies steht im Einklang mit den Bemühungen von Landesjustizministerium und Landessozialministerium im Projekt ELTERNKONSENS.

Es wird deutlich, dass Schule nicht so tun kann, als sei sie eine Insel im Getriebe der Welt und als könne sie sich heraushalten.

Wenn Schulverwaltung und Unterrichtende in der Lage sein sollen, diese vielschichtige und komplexe Thematik konstruktiv bedienen zu können, ist Schuldung dingend notwendig.

2. Berücksichtigung des Trennungskontextes im Schulunterricht

Jede Trennung von Eltern belastet die dadurch betroffenen Kinder in hohem Maß. Sind die Eltern in Streitigkeiten verwickelt, ist die Belastung für die Kinder entwicklungshemmend. Besonders bei hochkonflikthaften Trennungsauseinandersetzungen muss bei Kindern mit psychosomatischen Belastungen und mit pathologischen Langzeitfolgen gerechnet werden.

Werden Kinder in den Trennungskonflikt mit einbezogen, indem sie z.B. über Schriftsätze der Gegenseite informiert oder als Entscheider einbezogen werden („Willst Du heute zum Papa?“), muss mit ausgeprägten Belastungen gerechnet werden.

In der Schule lassen Kinder in Trennungssituationen entweder auffällige Renitenz oder auffällige Überanpassung erkennen.

Auffällige SchülerInnen müssen aufmerksam beobachtet werden. Eine frühe Intervention unter feinfühlicher Leitung durch Vertrauenspersonen ist anzustreben.

Die Schule muss die Eltern in ihrer Kausalität für die Situation des Kindes ansprechen, sie als einzig legitime Zuständige für die Bewältigung des Konfliktes ansehen und sie auf Beratungsangebote hinweisen.

Oft leugnen Elternteile die Kausalität der Trennungsauseinandersetzungen für die Situation ihres Kindes. In einem solchen Fall ist die Weitergabe des Problems an das Jugendamt in der Klassenkonferenz zu erörtern.

Um Lehrpersonen in die Lage zu versetzen, diese Leistungen erbringen zu können, müssen diese zur Problematik von Kindern in der Trennungsphase ihrer Eltern sensibilisiert und geschult werden.

3. Berücksichtigung von Trennung und Scheidung in den Lehrplänen

Didaktisch muss das Thema Trennung als fächerübergreifendes Thema Platz im Unterricht finden. Im Gemeinschaftskundeunterricht darf sich das Thema Familie nicht nur mit traditionellen intakten Familienbeziehungen begnügen, sondern muss die gesellschaftliche Realität vielfältiger Familienkonstellationen und deren Scheitern mit allen Risiken in den Unterricht einbeziehen. Lehrmaterial hierzu fehlt völlig.

Weitere Fächer wie Biologie, Deutsch, Religion, Ethik und andere müssen Träger einer fächerübergreifenden Beziehungsdidaktik als Ort von umfassendem Beziehungslernen werden. Auch Konfliktbewältigungsstrategien in emotional stark geprägten Beziehungsräumen müssen Inhalte einer solchen Beziehungsdidaktik werden.

Die Chance von deeskalativen Trennungen und im Blick auf das Kind möglichst schädigungsarmen Trennungsbewältigungen muss im Unterricht Platz finden und damit eine Trennungskultur ansprechen, die das Kind in den Mittelpunkt stellt.

4. Schulung von Lehrkräften

Was müssen Lehrkräfte leisten können?

- Beziehungsdidaktik vermitteln können
- Fachwissen um die Belastungen von Kindern in Trennungssituationen umsetzen können
- Belastungen von Kindern erkennen können
- Eltern ansprechen können, ohne sich im Konflikt instrumentalisieren zu lassen
- Zusammenarbeit mit den Professionen der familialen Intervention
- Sich von eigenen Vorprägungen aus Beziehungskonflikten emanzipieren können

Dazu bedarf es

- Ausbau von Lehrplänen
- Entwicklung von Unterrichtsmodellen
- Zusammenarbeit mit der Schulsozialpädagogik
- Thematisierung im Studium der Pädagogischen Hochschulen
- Weiterbildungsangebote zum Thema im Lehrerfortbildungsprogramm der Kultusministerien
- Vortragsangebote an Schulen (organisiert von Kommune, Schulleitung, Lehrerschaft, Elternschaft oder Förderverein)

Literatur

Familienhandbuch, Kapitel „Trennung/Scheidung“, www.familienhandbuch.de
KiMiss-Studie, <http://www.kimiss.uni-tuebingen.de/de/ergebnisse.html>

11. Ausbildung zum Verfahrensbeistand



Beim Treffen mit dem Ehepaar Prestien (rechts) aus Anlass des letzten Männerkongresses in Düsseldorf am 22.09.2012 entstand die Idee der Ausbildungsreihe in Karlsruhe

Ausbildung zum Verfahrensbeistand in Karlsruhe 2013/14

Ein Angebot des VAFK Karlsruhe in Kooperation mit Hans-Christian Prestien (Familien- und Jugendrichter a. D.) und Maria Prestien (Konrektorin a. D.)

Der Väteraufbruch für Kinder Karlsruhe e. V. arbeitet seit 11 Jahren mit einem zugleich ehrenamtlichen und professionellen Anspruch und verfolgt das Ziel, einen Beitrag zur Professionalisierung der Beratung auf Bundesebene zu leisten und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden.

Das Ausbildungsangebot in Kooperation mit dem bekannten Ehepaar Prestien richtet sich an Vereinsmitglieder, die jenseits ihrer eigenen Betroffenheit an einer exklusiven und zugleich kostengünstigen (Zusatz-)Ausbildung zum Verfahrensbeistand interessiert sind.

Zunächst handelt es sich um ein „heimatnahes“ Angebot für Mitglieder in Süddeutschland; jedoch sind noch einige Plätze frei für Mitglieder, die auch einen etwas weiteren Weg nicht scheuen.

Am **Dienstag, dem 19. März um 19:00 Uhr** findet zunächst ein **Informationsabend** statt.

Adresse: Haus der Familie, Kronenstraße 15, 76133 Karlsruhe

An diesem Abend besteht für Interessierte kostenlos Gelegenheit, sich von Herrn und Frau Prestien über das Ausbildungsprogramm informieren zu lassen und sich verbindlich für die Teilnahme zu entscheiden. Um Anmeldung zum Infoabend wird aus organisatorischen Gründen gebeten (Email an Angela Hoffmeyer: hoffmeyer@vafk.de).

Mit Rücksicht auf die familiären und beruflichen Verpflichtungen unserer Mitglieder werden für die nachfolgenden Ausbildungseinheiten zum Verfahrensbeistand

sechs Wochenendblöcke jeweils von Freitag 17:00 Uhr bis Sonntag 17:00 Uhr

angeboten. Folgende Termine stehen fest:

Der 1. Baustein findet von **Freitag, 28.06. bis Sonntag, 30.06.2013** statt.

Der 2. Baustein findet von **Freitag, 30.08. bis Sonntag, 01.09.2013** statt.

Der 3. Baustein findet von **Freitag, 18.10. bis Sonntag, 20.10.2013** statt.

Die Termine für die Bausteine 4, 5 und 6 stehen noch nicht fest.

Der jeweilige Veranstaltungsort wird noch bekannt gegeben.

Ausbildungskosten:

Pro Ausbildungseinheit fallen **100,- Euro Honorar** sowie **50,- Euro Veranstaltungskosten** (Umlage für Spesen der Ausbilder, Raummiete, Technik) an. Preisgünstige Übernachtungsmöglichkeiten können bei frühzeitiger Anmeldung organisiert werden.

Kontakt:

Franzjörg Krieg, Tel: 01578 1900 339 / Mail: krieg@vafk-karlsruhe.de

Angela Hoffmeyer, Tel. 0170-800 46 15 / Email hoffmeyer@vafk.de



Einige Teilnehmer beim Proseminar am 13.04.2013 im VAFK-Raum bei Angela in Söllingen

12. Vernetzungskongress 2013



Da der Termin für den VÄTERKONGRESS in diesem Jahr wegen Arbeitsüberlastung im gesamten Organisationsteam frei wurde, hatte ich mir vorgenommen, die freie Terminstelle dafür zu nutzen, die deutsche Trennungsväterszene zu einem ersten Vernetzungskongress nach Karlsruhe einzuladen.

Ich erklärte mich dazu in Foren und Mailrunden:

Es wird immer wieder behauptet, in Deutschland gäbe es keine Väterbewegung. Zu identifizieren seien nur Einzelinitiativen, die noch keine Bewegung darstellen würden. Fest steht, dass es eine „Väterszene“ gibt, die den größten Teil der Szene ausgegrenzter Trennungseltern (und sonstiger Angehöriger als Beziehungsträger) abbildet und aktiv an der Weiterentwicklung unseres familienpolitischen Systems interessiert ist, in dem bisher Familien nach Trennung und Scheidung auf der Basis veralteter Rollenmuster und ideologischer Betrachtungsweisen nach dem Muster „ein Kind gehört zur Mutter“ familiengerichtlich abgeurteilt werden.

Wir möchten dieser VÄTERSZENE in Deutschland die Möglichkeit geben, sich zu treffen und sich zu artikulieren.

Im Hintergrund der Überlegungen bleibt dabei bewusst, dass es keine klare Abgrenzung zwischen der Väterszene und der Trennungselternszenen insgesamt gibt und dass die fließenden Übergänge von der Väterbewegung zu einer Elternbewegung immer präsent bleiben müssen. Ebenso sehen wir die Väterszene in Deutschland nicht losgelöst von den Entwicklungen in den anderen Ländern Europas und wollen diese Orientierung auch erfahrbar machen.

Zunächst aber geht es im Rahmen dieses Vernetzungskongresses um das Selbstverständnis der Väterszene unter den besonderen familienrechtlichen und familienrechtspraktischen Gegebenheiten hier in Deutschland.

Zielprojektion

Es gibt eine VÄTERBEWEGUNG in Deutschland, die eine gemeinsame Position als Grundkonsens formuliert.

Zielgruppe

Betreiber von Homepages, Gruppen, Initiativen, Aktivisten
und darüber hinaus alle Interessierte, die mehr als nur ihren eigenen Fall betreiben und sich einer gesellschaftspolitischen Aufgabe verpflichtet fühlen.

Programm

9.00 Uhr	Kennenlernen beim Kaffee	
10.00 Uhr	Begrüßung und Eröffnungsreferat	Franzjörg Krieg
10.20 Uhr	Vorstellung der Aktiven	Präsentationen
12.00 Uhr	Diskussion	Plenum
13.00 Uhr	Mittagessen	
14.30 Uhr	Arbeitsgruppen AG 1: Ziele AG 2: Strategie AG 3: Organisationsform AG 4: Vernetzung	
16.00 Uhr	Kaffeepause	
16.30 Uhr	Vorstellung der Ergebnisse der Arbeitsgruppen	Plenum
17.00 Uhr	Abschlussplenum mit Erörterung der weiteren Vorgehensweise	

Dieser Kongress benutzt zwar die durch den VÄTERKONGRESS erprobten Organisationsstrukturen des VAFK Karlsruhe und wird von dieser Kreisgruppe solidarisch unterstützt, ist aber keine Veranstaltung des Bundesvereins „Väteraufbruch für Kinder“.

Wir möchten bewusst keinen Führungsanspruch des VAFK vorgeben, um eine möglichst offene Begegnungsplattform zu schaffen.

Wir wollen keine Konkurrenz der verschiedenen Aktiven, sondern wollen eine Darstellung der gemeinsamen Schnittmenge ermöglichen.

Die grundsätzliche Haltung ist daher nicht primär die Kritik an der Vorgehensweise der jeweils Anderen, sondern die gegenseitige Wertschätzung als hoch Motivierte in der Arbeit am selben Problem.

Wir wissen, dass die Problematik ausgegrenzter Elternteile nach Trennung und Scheidung ein gesellschaftspolitisches Grundphänomen darstellt, das inzwischen weite Bereiche unserer Gesellschaft prägt. Für die Weiterentwicklung von familienpolitischen Konzepten, die Familie nicht als Einbahnstraße sondern als dynamischen Prozess sehen und die geschlechterrelevante Errungenschaften konsequent für Mütter UND Väter umsetzen, bedarf es vielfältigster Anstrengungen in allen Bereichen der Gesellschaft.

Natürlich haben wir besonders im Bereich Strategie den Dualismus von „Tauben und Falken“ bzw. „Fundis und Realos“.

Wir wollen keine Entscheidung zwischen diesen konträren Ausrichtungen, sondern bei aller Klarheit der jeweiligen Protagonisten die gegenseitige Wertschätzung auf Grund der Erkenntnis, dass es im großen Bedarfsfeld nicht der Konkurrenz und Zersplitterung, sondern der Weiterentwicklung durch Synergien aller Vorgehensweisen bedarf. Allein im Einzelfall ist zu entscheiden, welche Ausrichtung an einem speziellen Punkt und bei einer speziellen Aufgabe die richtige Strategie sein könnte.

Inzwischen kommen uns die Strukturen der staatlich oder öffentlich organisierten Familienpolitik entgegen und bedienen sich auch unserer Arbeit und unserer Erkenntnisse.

Bisher haben wir eher die Kritik daran formuliert. Wir sollten aber auch erkennen, dass dies Auswirkungen einer bereits ansatzweise stattfindenden Veränderung im Gesamtsystem darstellt, die wir in unsere Überlegungen mit einbeziehen müssen. Fundis werden wohl eher weiterhin primär die Kritik daran formulieren, während Realos die Bereiche suchen werden, in denen Kooperation möglich erscheint. Beispiele sind das Bundesforum Männer, kommunale Väterbeauftragte, kommunale Väterzentren, Projekte kommunaler Familienpolitik, Väterberater für die Industrie.

Zentrale Elemente des Kongresses sind nicht Referate von Experten, sondern Begegnung, Dialog, Diskussion und Vernetzung.

II. Elternschaft

Unter Elternschaft verstehen wir die Verantwortungsübernahme der leiblichen Eltern als Grundlage der genetischen Identität des Kindes. Dies ersetzt §§ 1591 + 1592 BGB.

(Betrifft die Punkte 2, 14, 15, 18, 24)

- §1671 BGB streichen (ermöglicht dem Staat, gegen Menschenrechte zu agieren)
- Elterliche Verantwortung ab Zeugung des Kindes, 218 STGB anpassen, Vater vertritt die Hälfte des Kindes, 1626 anpassen
- Vaterschaftstest und Mutterschaftstest automatisch ab Geburt, aus medizinischen Gründen
- Art. 6 Abs. 4 GG – nur auf Schwangerenschutz beschränken
- Gleichberechtigung im FamR

III. Elternverantwortung

Unter Elternverantwortung verstehen wir das grundsätzlich unantastbare natürliche Recht der Eltern auf die Übernahme von gemeinschaftlicher Verantwortung für ihr Kind (für die leibliche und seelische Entwicklung des Kindes) und die rechtliche Vertretung nach außen.

(Betrifft den Punkt 5)

- Umgangsvereitelung soll endlich als Straftat erkannt werden

IV. Familienleben

Unter Familienleben verstehen wir die gelebte Zeit von Elternteilen mit dem Kind. Dabei hat das Kind das Recht auf gleichmäßig verteilte Zeit für die Ausgestaltung von Beziehung zu beiden Elternteilen. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur im Konsens möglich.

(Betrifft die Punkte 6, 7, 10, 12, 17, 25, 26)

- Inlands- vs. Auslandsentführung – auch Kindesentführung im Inland muss strafrechtlich geächtet werden
- 50Km-Regelung aus Kalifornien übernehmen
- Vorsätzliche Entfremdung muss strafbar sein
- 138 ZPO, 153 StGB, 263 STGB ändern
- PDR (siehe Punkt 25)
- Umgangsvereitelung muss strafbar sein
- Doppelresidenz als bevorzugte Betreuungsform nach der Trennung

V. Justiz

Gerichte werden verpflichtet, ihre Entscheidungen schriftlich niederzulegen, inhaltlich nachvollziehbar und transparent zu begründen und allen Beteiligten offen zu legen.

(Betrifft die Punkte 12, 13, 16, 19, 20, 22, 23, 28)

- 138 ZPO, 153 StGB, 263 STGB ändern
- 407a ZPO ändern
- Öffentlichkeit in FamR-Verfahren wieder herstellen oder Aufzeichnung per Video
- Vollständige und wahrheitsgemäße Antwort bei Petitionsverfahren
- Durchgängige Begründung der Gerichte, BGH und BVerfG teilen nur Annahme bzw. Nicht-Annahme mit und begründen nicht.
- Reform der Justiz

- Schutz der Familie durch weniger Verfahren, Scheidungsindustrie
- Änderung in Justiz, faires Verfahren

VI. Kinder- und Jugendhilfe

Behörden der Kinder- und Jugendhilfe werden verpflichtet, ihre Entscheidungen schriftlich niederzulegen, inhaltlich nachvollziehbar und transparent zu begründen und allen Beteiligten offen zu legen.

(Betrifft die Punkte 11, 23, 29, 30)

- Wahrheitsverpflichtung auch für das Jugendamt
- Schutz der Familie durch weniger Verfahren, Scheidungsindustrie
- Jugendamt unter Aufsicht
- Transparenz in der Verwaltung

Abschaffung der Verquickung von finanziellen Interessen und Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Betroffen sind:

Familienhilfemaßnahmen und Fremdunterbringungen in Heimen und sonstigen gewerblichen Institutionen.

AG 1b – Ziele (Schwerpunkt gesellschaftspolitisch) - Protokoll

1. Gleichberechtigtes Sorge- und Umgangsrecht für Väter und Mütter von Zeugung an.
2. Nachteile und Benachteiligungen von Vätern im Sorge- und Umgangsrecht in der Gesellschaft bekannt machen und Aufbrechen der Gewalttäter – Gewaltopfer-Stereotypisierung.
3. Vorhandene familienrechtliche Strukturen (z.B. Jugendämter) väterfreundlicher gestalten.
4. Vereinbarkeit von Familie und Beruf politisch auch als Väterthema begreifen.
5. Konsequente Erweiterung des Gewaltbegriffs auch auf psychische Gewalt (z.B. Kindesentzug)
6. Das sogenannte „neue Rollenverständnis der Väter“ müssen diese auch nach der Trennung konsequent beibehalten dürfen. (Erläuterung: derzeit ist die Situation so, dass erziehende Väter solange erwünscht sind, solange sie der Mutter den Rücken für ihre berufliche Karriere freihalten. Wenn die Beziehung dann in die Brüche geht, sollen sie möglichst bequem wieder zum reinen Versorgervater degradiert werden können.)
7. Beibehaltung der Vater/Mutter-Familie auch bei getrennt lebenden Eltern für die Kinder.
8. Die Vätervernetzung soll die Kooperation und den Austausch von Väterorganisationen fördern.

13. Höhlenaktion zum Vatertag



Alle in diesem Jahr an der Höhlenaktion beteiligten Kinder. Die weißen „Brillen“ gehören nicht zur Spezial-Höhlen-Ausrüstung, sondern sind leider nötig, weil wir mit sorgerechtsinhabenden, aber nicht mitwirkenden Elternteilen keine Probleme bekommen wollen.

Wie schon in den beiden voran gegangenen Jahren bot der VAfK Karlsruhe unter der Führung von Franzjörg Krieg am Vatertag eine Höhlentour in einer der interessantesten aktiven Wasserhöhlen Deutschlands an: Der Falkensteiner Höhle bei Urach auf der Schwäbischen Alb.

Nach den beiden Aktionen in den letzten Jahren hatten wir in diesem Jahr vor, trotz Hochwassersituation bis zum ersten Siphon vorzudringen. Dafür brauchten wir gute Ausrüstung inklusive Neoprenanzüge für alle – auch und gerade für die Kinder.

Damit kamen wir an diesem Tag aber genau so weit wie jede gut vorbereitete Erwachsenengruppe.

Die VAfK-Kreisgruppe Ulm bereicherte die Aktion durch ein exzellentes Catering. Während die Papas und Mamas nach der Höhlenaktion Grill und Bierzeltgarnituren aufbauten, konnten die Kinder am See oder am großen Lagerfeuer spielen. Die große Wiese war frisch für den Vatertag gemäht und das Wetter wurde besser als erwartet. Es waren auch wenige Gruppen anwesend, so dass wir das tolle Gelände fast für uns alleine genießen konnten.

Eines ist sicher: Wir werden im nächsten Jahr wieder kommen.





Schon im Eingangsbereich wird bei Hochwasser klar, was die Höhle zu bieten hat.



In Tiefwasserbereichen können die Kinder auf die Schultern der Papis und es steht auch immer wieder eine weitere Hilfe zur Verfügung.

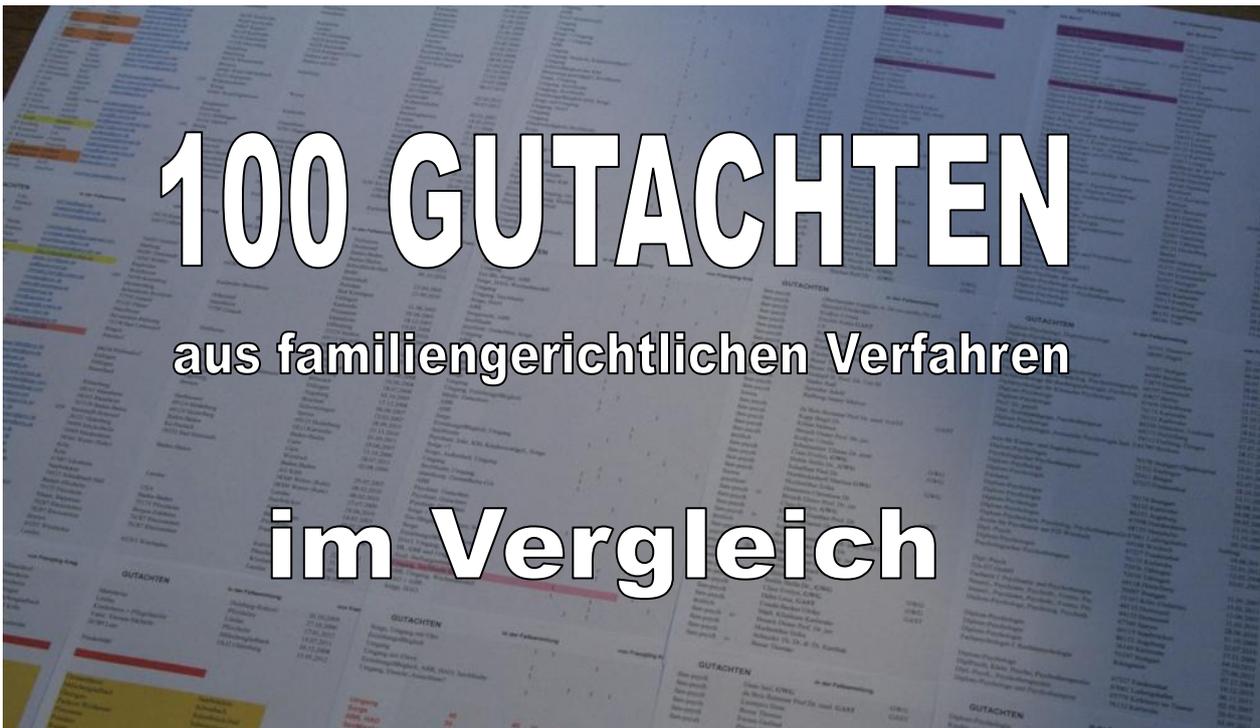


Das ist der Beweis: Sechs Papas (mit dem Fotografen) und vier Kinder waren 400m weit drin bis zum ersten Siphon.



Die Versorgung war dank der Ulmer Gruppe hervorragend...

14. Themenabend: 100 Gutachten im quantitativen Vergleich



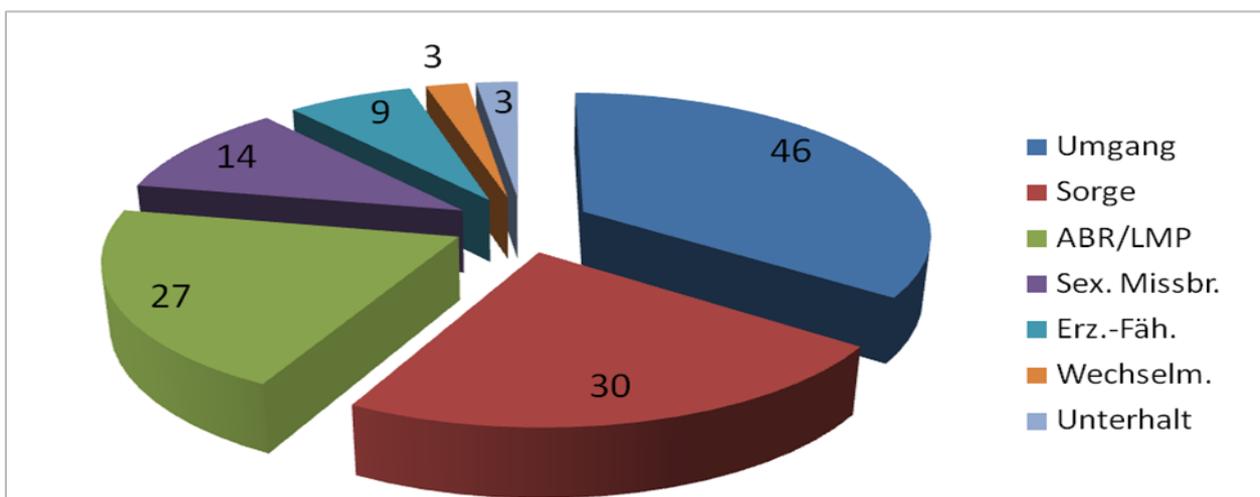
Da ich im Rahmen der Beratungs- und Beistandstätigkeit immer wieder mit Gutachten und deren Kritik zu tun hatte, haben sich in meiner Fallsammlung inzwischen weit über hundert Gutachten angesammelt. Ich suchte davon diejenigen 100 aus, von denen ich die meisten Fakten vorliegen hatte. Diese machte ich zur Grundlage einer quantitativen Untersuchung verschiedener Parameter:

- Zeit von der Beauftragung bis zur Vorlage
- Umfang in Seiten und Anzahl der Zeichen pro Seite
- Anwendung psychodiagnostischer Testverfahren
- etc.

Diese Untersuchung stellte ich zum ersten Mal beim Familienkongress 2012 in Halle vor.

Am 15.05.2013 veranstalteten wir im Gemeindezentrum St. Hedwig in der Waldstadt einen Themenabend, an dem ich die Ergebnisse zum zweiten Mal präsentierte. Im Nachgang dazu ergaben sich weitere Präsentationstermine.

81 familienpsychologische Gutachten



15. Gutachten-Kritik

Die kritische Betrachtung von Gutachten gehört immer wieder zu meinen Aufgaben im Zusammenhang mit einer Beistandschaft. Ich möchte dazu ein anonymisiertes Beispiel vorstellen:

Es ist nachvollziehbar, dass eine möglichst kurzfristig zu erstellende gutachterliche Stellungnahme in einem seit 11 (elf!) Jahren andauernden Trennungskonflikt mit kontinuierlich andauernder Destruktionsdynamik von hoher Komplexität im Rahmen von wenigen Kontakten mit den involvierten Personen, die im Einzelfall nur wenige Minuten am Telefon und darüber hinaus z.B. etwa 90 Minuten mit dem Vater ausmachten, auch nur rudimentäre Ergebnisse zur Folge haben kann.

Die fehlende Zeit für die Exploration in Kombination mit dem nicht vorhandenen Willen, nachprüfbar Aussagen tatsächlich auch nachprüfen zu wollen, führen zwangsweise zur

- * Hinzuziehung von vorgeprägten Haltungen
- * zur Überstülpung von Fallmustern
- * zur Einbeziehung von Vermutungskaskaden und
- * zur Referierung von Gemeinwissen aus dem Volksmund, das keiner Nachprüfung stand hält.

Prädispositionen

Eine typische Prädisposition in der Behandlung von Konfliktfällen in der familialen Intervention mit einer Mutter, die sich schon seit Jahren in Missbrauchsstrukturen im Rahmen einer von ihr als selbstverständlich empfundenen feudalen Machtposition als Alleinverfügerin über das Kind eingeschaltet hat und einem davon diskriminierend betroffenen Vater stellt die pauschale Formulierung dar:

- *Die Eltern...sind, haben...*
Seite 11, Zeile 1

Obwohl gerade durch die Mutter eine Fülle angeblicher Fakten aufgezählt wird, die sich durch die konsequente Dokumentation des Vaters und schon sehr früh durch die Begleitung durch unverwandte Zeugen eindeutig als Falschdarstellungen entlarven lassen, unterliegt die Sachverständige der Ausbreitung einer durch eine hoch manipulativ gesteuerte Mutter konstruierten Scheinrealität, in die das Kind so sehr eingebunden ist, dass auch dessen Schilderung von objektiv unwahren Abläufen von der Sachverständigen als „konsistent“ beurteilt wird.

Dasselbe Vorurteil gilt für die Schlüsselqualifikation „Kommunikation“.

Auch wenn die Kommunikationsverweigerung eindeutig allein von der Mutter ausgeht, wird stereotyp von der fehlenden bzw. desolaten „*Elternkommunikation*“ gesprochen (u.a. S. 14, Ende Absatz 2).

Wenn die SV dem Vater zuschreibt, er „*reflektierte zu wenig seinen eigenen Anteil am Elternkonflikt und an der aktuell vorliegenden Verweigerungshaltung seines Sohnes*“, überhörte sie selektiv den Hinweis des Vaters, doch bitte auf seine Fehler aufmerksam gemacht zu werden, er würde diese gerne erkennen und sich diesen gerne stellen.

Diese Stereotypen in den Prädispositionen haben alle das Ziel, ein machtmisbräuchliches und kindeswohlfernes Verhalten von Müttern zu kaschieren und jeweils den Vater als allein Schuldigen zu stigmatisieren, was im vorliegenden Fall durch die Schuldzuweisung an den Vater bezüglich der Haltung des Kindes deutlich wird (S. 11 oben).

Überstülpung von Fallmustern

Einer der von der SV zur Bewertung hinzu gezogenen Vertreter der Professionen ist Herr K. von der psychologischen Beratungsstelle.

Dieser war zum Zeitpunkt des Telefongesprächs mit der SV ganze 2 Stunden mit diesem komplexen Fall beschäftigt.

Er gibt in seiner Einschätzung aufgrund eines Redezeitverhältnisses von Vater : Mutter von etwa 1 : 3 das Bild eines „fordernden“ Vaters und einer Mutter mit „passiv-resignativer Haltung“ ab.

Diese oberflächliche Darstellung nach kurzem situativem Blick in den Fall stellt die tatsächlichen Sachzusammenhänge geradezu auf den Kopf:

Während der Vater seit der Trennung dem Diktat der Mutter ausgesetzt ist und sich diese nach 11 Jahren selbstverständlich auf den Lorbeeren ihrer Destruktionsleistung ausruhen und sich passiv geben kann, weil inzwischen das Kind den Rest ihrer Arbeit für sie erledigt, musste der Vater sich immer dem Diktat der Mutter beugen.

Obwohl die Mutter noch nie einer geregelten fremdbestimmten Arbeit zur Erzielung eines Einkommens nachging und der Vater schon immer im Schichtbetrieb arbeitete, wird ihm dessen Angewiesensein auf einen strikt einzuhaltenden Dienstplan als „fordernde Durchsetzung ohne Kompromisse“ (S. 14, 3. Abschnitt) ausgelegt und seine fehlende „Rücksicht auf die ...Bedürfnisse und Befindlichkeiten ... der Mutter“ werden von der SV gerügt.

Einbeziehung von Vermutungskaskaden

Ich zitiere aus der „Bewertung der Ergebnisse...“, Seite 14 und 15 in der dort auftauchenden Abfolge:

- ... vermutlich ...
- ... offenbar ...
- ... mit hoher Wahrscheinlichkeit ...
- ... möglicherweise ... (bis hierher eine ganze Kaskade von Vermutungen innerhalb von ganzen 6 Zeilen Text)
- Es ist nicht auszuschließen, dass ...
- ... legen die Vermutung nahe ...
- ... scheint ...

Eine derartige Summierung von vagen, auf reinen Vermutungen aufbauenden Erkenntnissen ist nicht geeignet, eine für ein familiengerichtliches Verfahren valide gutachterliche Einschätzung darzustellen.

Referierung von Gemeinwissen aus dem Volksmund

Es gehört zu den volkstumtypischen Ansichten, dass Kinder, die sich gegen ein Elternteil wenden, später einmal von sich aus eine neue Beziehung zu diesem Elternteil finden werden.

Die Sachverständige kombiniert dies mit der von ihr prophezeiten künftigen „Unabhängigkeit“ von der Mutter.

Meine Einsicht in die Strukturen von inzwischen rund 2000 Trennungsfällen mit in hohem Maße konfliktorientierter Dynamik lassen mich Folgendes feststellen:

Mädchen neigen in signifikant hohem Maß dazu, das subjektiv egozentrisch erfolgreiche Konzept der Mutter im Hinblick auf eine erfolgreiche Karriere als „Alleinerziehende“ durch möglichst komplette Entsorgung des Vaters zu kopieren. Sie sorgen dafür, dass sich zur Zeit wohl kaum eine Eigenschaft in der Gesellschaft so sicher tradiert wie Vaterlosigkeit.

Jungs werden sich dieser gesellschaftlichen Dynamik oft erst dann bewusst, wenn sie selbst als ausgegrenzte Väter von mir im Rahmen des Beratungsgeschehens auf ihren Beitrag zur Ausgrenzung ihres eigenen Vaters hingewiesen werden. Immer wieder waren sie selbst mit ihrer öffentlichen Aussage als 16-Jähriger „Mein Vater ist ein Arschloch!“ der schmerzhafteste Beitrag in der diskriminierenden Behandlung des eigenen Vaters.

Natürlich gibt es auch Fälle von Reflektion der eigenen Vita, die schon früher zu einer Neuorientierung führt. Ich musste aber feststellen, dass dies sicher nicht durch ein gewisses Maß an Intelligenz forciert wird. Diese wird immer nur benutzt, um Prädispositionen zu zementieren, nicht, um sie anzuzweifeln.

Ich kenne Gutachter, die sich noch nicht von ihrer eigenen Mutterbindung gelöst haben und aus dieser Voreinstellung heraus fatale sachverständige Einschätzungen an das Familiengericht liefern.

Angaben von Dritten

Interessant ist, dass beide „Dritte“ mit nur marginalem Einblick in die realen Konstellationen (Frau B. und Herr K.) sich eher kritisch mit der Rolle des Vaters auseinandersetzen und die beiden anderen mit bedeutend mehr Kontakt zu den handelnden Personen (Herr S. und Frau M.) sich sehr positiv zur Rolle des Vaters äußern.

Auch hier ist zu erkennen, dass mangelnde Einsicht zur Überstülpung von prädisponierten Fallmustern führt.

Auch dieser Zusammenhang ist der SV nicht aufgefallen.

Lösungsorientierung

Es ist nicht erkennbar, womit diese gutachterliche Stellungnahme den Anspruch erheben kann, zur Lösungsorientierung beitragen zu können.

Es ist eindeutig mit dicker Wolle und schneller Hand gestrickt und maßt sich an, eine entscheidungsorientierte Deskription einer Situation zu sein. Eine Prozessorientierung ist nirgendwo zu entdecken.

Sowohl in der Exploration als auch in der Bewertung stützt es den status quo und erhält den Konflikt.

Wenn als Maßstab allein das Kind betrachtet wird, ist die Einschätzung nachvollziehbar. Dieses Kind kann kurzfristig nicht zur Änderung seiner Haltung bewegt werden.

Dabei ist allerdings eine nebenbei gemachte Bemerkung von hoher nicht erkannter Bedeutung zu beleuchten:

Seite 9, letzter Abschnitt:

„... und er wolle ihm keine Chance mehr geben.“

Völlig abgesehen von der Tatsache, dass diesem Vater noch nie eine „Chance“ gegeben wurde, muss hinterfragt werden, was einem Kind zugemutet wird, das die Macht erhält, seinem eigenen Vater „eine Chance zu geben“ bzw. „keine Chance mehr zu geben“.

In diesem Fall argumentiert die Mütterzentrierung mit einem klassischen Kindesmissbrauch. Sowohl die Abwertung dem Vater gegenüber als auch die Parentifizierung des Kindes, dem Macht über seine Eltern zugewiesen wird, gehört zu den klassischen Fehlleistungen einer überkommenen Mütterzentrierung in der familialen Intervention, die bisher in keiner Weise thematisiert wurden.

Eine Lösungsorientierung kann in diesem Fall erst dadurch verwirklicht werden, dass man die Scheinrealität der mütterlichen Selbstinszenierung in Frage stellt.

Daran denkt die SV natürlich absolut nicht. Außerdem würde diese Mühe den Rahmen ihrer Blitz-Diagnose bei weitem sprengen.

Anamnese

Ein wichtiges Element der Vorgeschichte dieser unseligen Eltern-Kind-Vita wird in der gutachterlichen Stellungnahme vollkommen übergangen:

Die Mutter hatte vor der Ehe mit Herrn X schon einmal eine eheliche Beziehung, aus der 1992 ein Sohn hervorging. Dieser wohnt seit der Trennung von Herrn X (2002) bei seinem Vater. Eine 1994 geborene Tochter stellte sich 1997 als Ergebnis einer außerehelichen Beziehung zum außerehelichen Liebhaber ihrer eigenen Mutter heraus.

Herr X übernahm während seiner Ehe mit Frau X die gesamte Hausaufgabenbetreuung beider Kinder und ging zu allen Elternabenden.

Während der erste Sohn die Zeit bei seinem Vater verbrachte und die Tochter sich ohne eine gelebte Vater-Tochter-Beziehung zurückgesetzt fühlte, verbrachte Herr X viel Zeit mit ihr.

Inszenierungen der Mutter

Ich möchte mir die Mühe machen, wenigstens exemplarisch die ersten Punkte in der Inszenierung der Mutter – sämtlich mit hohem Beschuldigungsdruck durch die Mutter geäußerte Vorwürfe gegen den Vater – näher zu beleuchten:

1. *„In der Phase, als man noch als Familie zusammengelebt habe, habe sich P.s Vater nicht vollständig in die Kinderbetreuung eingebracht.“*

Die SV versäumt, diesen Anspruch der Mutter als so überzogen zu kritisieren, wie er gesehen werden muss. Wie oben schon festgestellt, ging die Mutter noch nie einer fremdbestimmten Erwerbsarbeit nach, während der Vater immer einem strikten Dienstplan unterworfen war. Dass unter solchen Voraussetzungen ein Vater absolut nicht die Möglichkeit haben kann, sich „vollständig“ in die Kinderbetreuung einzubringen, ist logisch. Der Vater verzichtet auch darauf, zu kritisieren, dass sich die Mutter noch nie „vollständig“ in die Erwerbsarbeit für die Familie eingebracht hat.

Dass eine solche krass verzerrte Sichtweise von der SV überhaupt nicht erkannt wird, zeigt das Ausmaß ihrer Prädisposition.

Daneben muss festgehalten werden, dass allein der Vater es war, der mit dem Kind zum Babysport oder in die Krabbelgruppe ging oder auch von Anfang an bei jedem Arztbesuch mit dabei war. Allein damit ist bewiesen, dass dieser Vater sich als finanzieller Allein-„Unterhalter“ der Familie in einem Maß einbrachte, das weit über der üblichen Norm liegt und die Darstellung der Mutter ins Gegenteil verkehrt.

Obwohl die Mutter keiner Erwerbsarbeit nachging, fühlte sie sich mit den Kindern regelmäßig überfordert, was dazu führte, dass die Großmutter vs. regelmäßig die Haushaltsführung übernahm.

2. *„Die Umgangszeiten seien mit dem Jugendamt vereinbart worden und P. sei „bereitwillig“ mit dem Vater mitgefahren.“*

Von Anfang an mussten die Umgangszeiten mit dem Jugendamt vereinbart werden, weil sich die Mutter jeder Vereinbarung mit dem Vater widersetzte.

Diese Vereinbarungen über das Jugendamt wurden von der Mutter permanent verändert oder boykottiert, was zur Dauerinvolvierung des Jugendamtes und schon sehr früh zu einer familiengerichtlichen Regelung führte (Oktober 2002).

Beschimpfungen durch die Mutter im Beisein des Kindes, gewalttätige Aktionen und Filmdokumentationen durch den gesamten Familienclan mütterlicherseits begleiteten diese Umgangstermine, weshalb der Vater schon früh begann, diese Umstände, die die familiäre Intervention völlig ignorierte, zu dokumentieren und sich bald diesen Attacken nicht mehr unbegleitet auszusetzen.

Daraufhin wurde vom AG 2003 festgelegt, dass es keine direkte Übergabe mehr an den Vater gibt, sondern dass P. immer an die Großmutter vs. übergeben wird und von dort erst am Folgetag zum Vater wechselt.

Sämtliche Rückübergaben durch den Vater an die Mutter waren problemlos.

3. *„Beispielhaft berichtete die Mutter, dass der Vater P. gegen seinen Willen in sein Auto gesetzt und nicht darauf Rücksicht genommen habe, dass P. geschrien und sich gewehrt habe.“*

Wie ist dies möglich, wenn die Übergabe seit 2003 regelmäßig in Begleitung eines Mitarbeiters des Jugendamtes an die Großmutter erfolgte?

Dem Vater gegenüber kam es nie zu Komplikationen mit dem Kind – auch wenn die Mutter angebliche Beispiele schildert und diese teilweise sogar durch das Kind bestätigt werden.

Diese Reihe ließe sich beliebig fortsetzen.

Wenn die SV meint, dass sie das Vorbringen des Kindes für „konsistent und gefestigt“ hält und „dass diese nicht eindimensional auf eine Beeinflussung durch die Kindesmutter zurückgeführt werden können“, muss ihr vorgehalten werden, dass sie trotz vieljähriger Berufserfahrung bisher scheinbar noch keinen tiefen Einblick in hoch manipulative Strukturen in einer prekären Umgebung erhalten hat, die geeignet sind, das Kind komplett in eine Scheinrealität einzubinden, die die Qualität einer Lebenslüge annehmen kann.

Die Bewertung des Vaters entspricht in diesem Fall einer durch diese Mutter über Jahre hinweg inszenierten Lebenslüge.

Wenn man das Faktum des „Verlierens“ ihres ersten Sohnes an dessen Vater hinzuzieht – wohl der eigentliche Grund, warum diese Mutter immer noch keiner Erwerbsarbeit nachgeht, sie müsste dann ja Unterhalt zahlen – wird deutlich, mit welcher Vehemenz sie sich als Kinderbesitzerin installiert und mit welcher Militanz sie den Vater ausgrenzt.

Alle diese Faktoren wurden von der SV überhaupt nicht gesehen.

Erst jetzt könnte man beginnen, darüber nachzudenken, wie eine Lösungsorientierung umgesetzt werden könnte.



Das erste Treffen in Stuttgart zur Gründung des Landeskoordinationsteams als Vorstufe zum Landesverband BW am 15.02.2003

16. AG-Beschluss: § 1592 BGB ausgehebelt?

Vorgeschichte:

Ein indischer Asylbewerber aus dem Pandschab lernt in der Kantine des Asylantenheimes eine polnische Aushilfskraft kennen. Da deren polnischer Verlobter zu dieser Zeit in Polen ist, beginnt sie eine Beziehung mit ihm, die im Haushalt der Polin mit fünf Frauen aus 3 Generationen und ohne weiteren Mann sehr positiv aufgenommen und begleitet wurde.

Als der Verlobte wieder zurück kam, war die Beziehung beendet.

Es stellte sich allerdings heraus, dass die Polin schwanger war.

Als der indische Papa das Kind wenige Tage nach der Geburt zum ersten Mal sah, war er überzeugt, dass dies sein Kind sein müsse.

Da es zu diesem Zeitpunkt noch keine Vaterschaftserklärung gab, stellte der mutmaßliche Vater einen Antrag auf Vaterschaftsfeststellung. Die Mutter argumentierte dagegen, konnte aber ein Gutachten nicht verhindern, das ermittelte, dass der Inder tatsächlich der Vater ist.

Erst zu diesem Zeitpunkt ging die Mutter mit ihrem Verlobten an der Hand klammheimlich zum Standesamt und ließ diesen als Vater eintragen. Damit hatte das Kind einen rechtlichen Vater.

Als die Mutter danach vor Gericht gefragt wurde, ob er schon einen rechtlichen Vater geben würde, verneinte sie.

Das Familiengericht setzte daraufhin den biologischen Vater auch als rechtlichen Vater ein.

Damit lag eine Situation vor, die nicht sein darf:

Dieses Kind hatte zwei rechtliche Väter.

Interessantes Detail der Fallentwicklung war, dass die Mutter nach der familiengerichtlichen Vaterschaftsfeststellung mit dem indischen Vater beim Jugendamt war und mit diesem das gemeinsame Sorgerecht erklärte.

Einem der Väter musste die Vaterschaft wieder aberkannt werden. Der leibliche Vater – durch § 1592 BGB nicht geschützt – beantragte, dem in Deutschland geschützten rechtlichen Vater mit sozial-familiärer Bindung zum Kind die Vaterschaft abzuerkennen.

Hier (als Premiere) der **Beschluss** mit Begründung:

Aktenzeichen: 6 F 93/13

Amtsgericht Karlsruhe

FAMILIENGERICHT

In der Familiensache

NN1, c/o Franzjörg Krieg, Eisenbahnstraße 26, 76571 Gaggenau

- Antragsteller -

Beistand Franzjörg Krieg, Eisenbahnstraße 26, 76571 Gaggenau

Weitere Beteiligte:

Vater:

NN2

- Antragsgegner -

Kind:

NN3, geboren am 25.05.2012

vertreten durch den Ergänzungspfleger
Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde Abteilung B

Mutter:
NN4

sonstige Beteiligte:

Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde Bezirksgruppe Mitte-Süd

wegen Feststellung des Nichtbestehens des Eltern-Kind-Verhältnisses

erlässt das Amtsgericht Karlsruhe durch den Richter am Amtsgericht N am 10.04.2013

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.04.2013 folgenden

Beschluss

- 1. Es wird festgestellt, dass der Beteiligte NN2 nicht der Vater des Kindes NN3, geboren am 25.05.2012, ist.**
- 2. Es wird festgestellt, dass der Antragsteller NN1, geboren am 10.04.1989, der Vater des Kindes NN3, geboren am 25.05.2012 ist.**
- 3. Von der Erhebung der Gerichtskosten des Verfahrens wird abgesehen. Die außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet.**

Gründe:

Der Antragsteller begehrt vorliegend die Klärung der Vaterschaft zum Kind NN3, geboren am 25.05.2012.

Mutter des Kindes ist die Beteiligte NN4. Sie ist verlobt mit dem Beteiligten NN2, mit dem sie bereits vor der Geburt des Kindes in häuslicher Gemeinschaft lebte.

Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass die Kindesmutter und der Antragsteller zu einem im Einzelnen streitigen Zeitpunkt im Juli/ August 2011 einmalig sexuell verkehrt hatten.

Nach der Geburt des Kindes beehrte der Antragsteller im Verfahren des Amtsgerichts Karlsruhe, Az. 5 F 139/12 mit Schriftsatz vom 21.06.2012 die Feststellung, dass er Vater des Kindes NN3 ist. Mit gerichtlicher Verfügung vom 02.07.2012 forderte das Amtsgericht die Kindesmutter zur Erklärung auf, ob die Vaterschaft bereits durch einen anderen Mann anerkannt wurde.

Am 13.07.2012 erkannte der Beteiligte NN2 mit Zustimmung der Kindesmutter die Vaterschaft an. Diesen Umstand teilte die Beteiligte NN4 dem Gericht in der gerichtlichen Anhörung vom 20.07.2012 nicht mit. Vielmehr verneinte sie die Frage, ob ihr Verlobter die Vaterschaft anerkannt hätte ausdrücklich.

Mit Beschluss vom 20.07.2012 beauftragte das Amtsgericht im Verfahren 5 F 139/12 das Klinikum Stuttgart mit der Erstellung eines serologischen Sachverständigengutachtens.

Das Gutachten vom 22.08.2012 kommt zum Ergebnis, dass der Antragsteller sämtliche väterlich vererbte Merkmale hat. Die Vaterschaft des Antragstellers zum Kind NN3 sei praktisch erwiesen.

In Unkenntnis der bestehenden Vaterschaft stellte das Amtsgericht mit Beschluss vom 14.09.2012 fest, dass der Antragsteller Vater des Kindes NN3 ist. Die Entscheidung ist bestandskräftig.

Das Standesamt sieht sich wegen der Vaterschaft des Beteiligten NN2 gehindert, den Antragsteller als rechtlichen Vater in die Geburtsurkunde einzutragen.

Mit dem Antrag vom 04.03.2013 begehrt der Antragsteller nun die Feststellung, dass der Beteiligte NN2 nicht der Vater des Kindes NN3, geboren am 25.05.2012, sei. In der mündlichen Verhandlung vom 10.04.2013 stellt er weiterhin klar, dass er weiterhin die Feststellung seiner Person als Vater des Kindes begehrt.

Mit Beschluss vom 15.03.2013 hat das Gericht für das Kind Ergänzungspflegschaft angeordnet.

Es hat bis auf das betroffene Kind sämtliche Beteiligte am 10.04.2013 persönlich angehört. Der Ergänzungspfleger sowie der soziale Dienst der Stadt Karlsruhe treten dem Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft nicht entgegen.

Das Gericht hat die Verfahrensakte 5 F 139/12 beigezogen. Sie war Gegenstand der mündlichen Erörterung.

Bzgl. des weiteren Sachstandes wird auf den Akteninhalt sowie auf das Beteiligtenvorbringen zu Protokoll verwiesen.

1. Der nach §§ 1600 ff BGB, 169 ff FamFG zulässige Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens des Eltern-Kind-Verhältnisses ist begründet. Gleichzeitig war festzustellen, dass der Antragsteller Vater des Kindes ist.

2. Ausweislich des im Verfahren 5 F 139/12 eingeholten serologischen Gutachtens steht fest, dass nur der Antragsteller leiblicher Vater des Kindes NN3 sein kann. Aufgrund der überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen besitzt der Antragsteller alle väterlich an das Kind NN3 vererbten Genmerkmale. Es besteht zu 99,999 % die Wahrscheinlichkeit, dass das Kind vom Antragsteller abstammt. Im Umkehrschluss ist die Vaterschaft des Beteiligten NN2 daher sicher auszuschließen.

Das Gericht hat im vorliegenden Verfahren kein neues serologisches Sachverständigengutachten eingeholt, sondern vielmehr das im Parallelverfahren eingeholte Gutachten verwertet.

Nach den §§ 30 Abs. 2, 177 Abs. 2 Satz 1 FamFG hat zwar das Gericht in Abstammungssachen grundsätzlich eine (neue) förmliche Beweisaufnahme durchzuführen. Dies würde bedeuten, dass über denselben Beweisgegenstand, nämlich die Klärung der Vaterschaft zum Kind NN3, ein neues Sachverständigengutachten einzuholen wäre. Um dies zu vermeiden, hat das Gericht von der Vorschrift des § 411a ZPO Gebrauch gemacht und das überzeugende schriftliche Gutachten, das von den Beteiligten im Verfahren 5 F 139/10 nicht angegriffen wurden, verwertet.

3. Die Vaterschaftsanfechtung durch den Antragsteller ist nicht wegen sozial-familiärer Beziehung des Beteiligten NN2 zum Kind ausgeschlossen.

Nach § 1600 Abs. 2 BGB setzt die Anfechtung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater voraus, dass zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater - hier NN2 - keine sozial-familiäre Beziehung besteht. Nach § 1600 Abs. 4 Satz 1 BGB wäre diese Beziehung zu vermuten, wenn der (rechtliche) Vater tatsächlich Verantwortung trägt oder getragen hat. § 1600 Abs. 4 Satz 2 BGB stellt wiederum klar, dass der rechtliche Vater in der Regel entweder mit der Kindesmutter verheiratet sein oder mit dem Kind "längere Zeit" in häuslicher Gemeinschaft, sprich zusammengelebt, hat.

Zwischen den Beteiligten ist nicht streitig, dass der Beteiligte NN2 seit der Geburt des Kindes mit diesem und der Mutter des Kindes in einem Haushalt lebt. Hieraus kann allerdings nicht sicher eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind vermutet werden. Der Begriff "längere Zeit" ist kinderpsychologisch zu verstehen (für die Parallelvorschrift § 1632 Abs. 4 BGB: Palandt-Götz, 72. Auflage, § 1632 Rn. 13). Maßgeblich ist, ob das Kind in der Zeit, in der es mit dem rechtlichen Vater zusammenlebt, seine Bezugswelt auch in der Person des rechtlichen Vaters gefunden hat.

Dies ist für Säuglinge selbst bei längerer Zeit eher zu verneinen, als bei älteren Kindern. Nach verbreiteter Auffassung soll eine "längere Zeit" erst nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren der Betreuung vorliegen (AG Holzminden, Entscheidung vom 02.09.2010, Az. 12 F 332/10 (m.w.N.)). Dieser Zeitraum erscheint doch aus diesseitiger Auffassung zu lang, da sich familiäre Bindungen bereits sicher nach deutlich kürzerer Zeit aufbauen. Nach Auffassung des Gerichts erscheint allerdings die mittlerweile verstrichene Zeit von 11 Monaten nach Geburt des Kindes noch nicht ausreichend genug, um von einer tatsächlichen Betreuung von "längerer Zeit" auszugehen und eine sozial-familiäre Beziehung sicher zu vermuten.

Das Amtsgericht muss daher positiv feststellen, dass keine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Antragsgegner und dem Kind besteht, wenn der Anfechtungsantrag aus Sicht des Antragstellers Erfolg haben soll. Nach den Feststellungen des Gerichts ist diese Beziehung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Parallelverfahrens 5 F 139/12 am 20.07.2012 aufgrund der kognitiv-emotionalen Entwicklung des zwei Monate alten Säuglings sicher noch nicht vorhanden gewesen.

Im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des vorliegenden Verfahrens am 10.04.2013 wäre eine sozial-familiäre Beziehung zwar nicht gesetzlich zu vermuten. Sie läge allerdings nahe, zumal der Antragsgegner seit der Geburt des Kindes mit der Mutter in einem Familienverbund zusammenlebt.

Grundsätzlich hat das Gericht bei der Entscheidung auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des betreffenden Verfahrens somit vorliegend auf den 10.04.2013 abzustellen (BGH NJW 2007, 1677; Paladt-Brudermüller, § 1600 Rn. 7). Lediglich ausnahmsweise ist auf den Zeitpunkt des Verfahrensbeginns, den Zeitpunkt der Antragstellung, abzustellen, wenn ein Verfahrensbeteiligter bewusst das Verfahren verzögert und hierdurch sich die Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater zu einer sozial-familiären Beziehung verfestigt hat (OLG Karlsruhe, Fam-RZ2010, 1174).

Diese Grundsätze müssen in der Weise herangezogen werden, dass nicht nur auf den Verfahrensbeginn des vorliegenden Verfahrens, sondern zumindest auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Parallelverfahren abzustellen ist. Ausweislich des Vermerks der im Verfahren 5 F 139/12 zuständigen Abteilungsrichterin hatte die Kindesmutter in der mündlichen Verhandlung vom 20.07.2012 der Wahrheit zuwider angegeben, dass der Antragsgegner die Vaterschaft noch nicht anerkannt hätte. Tatsächlich hatte die Kindesmutter eine Woche zuvor der Vaterschaftsanerkennung durch den Antragsgegner zugestimmt, was dem Amtsgericht und dem Antragsteller seinerzeit unbekannt blieb. Hierdurch blieb dem Antragsteller die Möglichkeit genommen, im anhängigen Verfahren 5 F 139/12 zusätzlich einen Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft zu stellen, um die soeben durch Anerkennung begründete Vaterschaft des Beteiligten NN2 zu beseitigen.

Dass dieser Irrtum erst nach Abschluss des Parallelverfahrens durch das Standesamt aufgeklärt werden konnte, kann dem Antragsteller nun aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zum Nachteil gelangen. Das Grundrecht des Art. 6 Abs. 2 GG schützt auch den

leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater in seinem Interesse, die rechtliche Stellung als Vater einzunehmen (Entscheidung des BVerfG 09.04.2003 - 1 BvR 1493/96, 1724/01). Diesem Recht würde der Antragsteller beraubt werden, könnten sich die Kindesmutter und der Antragsgegner durch die Besonderheit des vorliegenden Verfahrensablaufs auf eine entgegenstehende sozial-familiäre Beziehung berufen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 2 FamFG. Das Gericht hat von der Erhebung von Gerichtskosten abgesehen. Hätte der Antragsteller seinen Anfechtungsantrag bereits im Verfahren 5 F 139/13 stellen können, wären keine wesentlich geringeren Kosten entstanden.

Richter am Amtsgericht
Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 15.04.2013.

Die Angelegenheit ist damit nicht abgeschlossen.
Der nicht leibliche Vater, dem die Vaterschaft aberkannt wurde, hat nun doch – trotz konsensuellem Verhalten im Verfahrenstermin – Beschwerde eingelegt.

Damit ist die Skala bis zum EGMR offen...

17. Interview beim Radiosender Neue Welle in Karlsruhe

Am 05.06.2013 kam es zu einem Interview im Studio der Neuen Welle in Karlsruhe.
Der Sendetermin ist auf Sonntag, den 16.06.2013, eingeplant. Dieser Tag ist immerhin der Internationale Vatertag, den wir zunehmend als Alternative für den mit völlig blödsinnigem Image versehenen deutschen Vatertag installieren wollen.

Das Interview wird im Rahmen der Musiksending am gesamten Morgen zwischen 8 Uhr und 12 Uhr in Teilen zu jeder halben und vollen Stunde gesendet.

Die verantwortliche freie Mitarbeiterin wird das Interview auch anderen Sendern anbieten.

18. Termine

Die bis heute für den Rest des Jahres festgelegten Termine des VAfK Karlsruhe:

Mi 05.06.	Interview bei der Neuen Welle
Mi 05.06.	Brückentag, Themenabend PDR Ulm
Do 06.06. - LRH -	Beratungstreffen
Do 13.06. - LRH -	Beratungstreffen / Autorenlesung Andrea Mikus
So 16.06.	Internationaler Vatertag
Mi 19.06.	15.30 Uhr Treffen Karlsruher Weg
Do 20.06. - LRH -	Beratungstreffen
Di 25.06.	Themenabend VAfK Köln: Wieviel Entfremdung erträgt das Kind?
Do 27.06. - LRH -	Gruppentreffen, Fachtagung Kassel, Liebesleben⁶
WE 28.-30.06.	Ausbildung zum Verfahrensbeistand 1
Do 04.07. - LRH -	Beratungstreffen
Do 11.07. - LRH -	Keine-Gewalt-gegen-Männer-Tag, Beratungstreffen
Fr 12.07.	Landeskonzferenz in Söllingen
Do 18.07. - LRH -	Beratungstreffen

Sa-So 20.+21.07.	Stand beim FEST
Do 25.07. - LRH -	Gruppentreffen (mit kleinem Festivitätsanteil....)
Do 01.08. - LRH -	Beratungstreffen
Do 08.08. - LRH -	Beratungstreffen
Do 15.08. - LRH -	Beratungstreffen
Do 22.08. - LRH -	Gruppentreffen
Do 29.08. - LRH -	Beratungstreffen
WE 30.08.-01.09.	Ausbildung zum Verfahrensbeistand 2
Do 05.09. - LRH -	Beratungstreffen
Do 12.09. - LRH -	Beratungstreffen
Sa 14.09.	BMV in Frankfurt
Do 19.09. - LRH -	Beratungstreffen
Mi 18. - Sa 21.09.	Familiengerichtstag in Brühl
So 22.09.	Baden-Marathon, LmH
Do 26.09. - LRH -	Gruppentreffen
Do 03.10.	Beratungstreffen
Fr 04.10.	PDR Themenabend in Hameln
Do 10.10. - LRH -	Beratungstreffen
Mi 16.10.	Karlsruher Weg mit Rudolph
Do 17.10. - LRH -	Beratungstreffen
WE 18.-20.10.	Ausbildung zum Verfahrensbeistand 3
Do 24.10. - LRH -	Gruppentreffen
Fr 25.10.	Gründungstag des VafK Karlsruhe
Sa 26.10.	25 Jahre VafK in Berlin
Mi 30.10. ?	18 Uhr Themenabend PDR, Gemeindezentrum St. Hedwig
Do 31.10. - LRH -	Beratungstreffen
So 03.11.	Internationaler Männertag
Do 07.11. - LRH -	Beratungstreffen
Fr 08.11.	IDFAG Herbst-Tagung?
Do 14.11. - LRH -	Beratungstreffen
WE 16.+17.11.	FAMILIENKONGRESS in Halle
Mi 20.11.	Internationaler Tag der Kinderrechte
Do 21.11. - LRH -	Beratungstreffen
Do 28.11. - LRH -	Gruppentreffen
Fr 29.11.	Fachkongress PDR Bozen
So 01.12.	Väterliche Weihnachtsgrüße?
Do 05.12. - LRH -	Beratungstreffen
Sa 07.12.	KUNDGEBUNG
Do 12.12. - LRH -	Beratungstreffen
Sa 14.12.	Väterliche Weihnachtsgrüße
Do 19.12. - LRH -	Beratungstreffen
Sa 21.12.	Väterliche Weihnachtsgrüße
Di 24.12.	VÄTERTREFFEN in Bad Rotenfels
Do 26.12. - LRH -	Gruppentreffen
Di 31.12.	Silvesterparty bei Angela

Über Rückmeldungen zu dieser Ausgabe des VÄTEREXPRESS würde ich mich freuen und wünsche allen Mitgliedern, Interessenten und Lesenden endlich einen Sommer, der diese Bezeichnung auch verdient.

Franzjörg

Ja ich will!

Alles für den glücklichsten Tag im Leben einer starken Frau

RENTE mit 25
Mit drei kleinen Tricks zur
nahehelichen
Unterhaltsmaximierung

Vergewaltigung in der Ehe
Beweise sammeln schon vor den Flitterwochen

DER STAAT - DEIN INKASSOBÜRO

SO MACHST DU §2 GEWSCHG ZUR GOLDGRUBE
85 IDEEN, WIE SEHR ER DICH MISSHANDELT HAT

Exklusiv

„SEINES GLÜCKES SCHMIED“

- ♣ Aussagen plausibel vortragen
- ♣ Nervenzusammenbrüche emulieren
- ♣ So überzeugst Du jeden Richter!
- ♣ IM HEFT: *Hämatom·Kit Light*®

Kinder als Druckmittel

Jugendamtsmitarbeiterinnen
verraten die bewährtesten
Hinhaltetekniken

LIEBE GEHT DURCH DEN MAGEN

Was jede Frau über
Antiparasymphomimetika
wissen muss

Gratis CD



NEU
Countdown v3.7
Wie hoch ist seine Lebenserwartung?



Ich habe mich intensiv um die Urheberschaft zu diesem Hammer-Plakat gekümmert, konnte jedoch nicht fündig werden. So bin ich für jeden Hinweis dankbar.